



Südtiroler  
Gemeindenverband  
Genossenschaft



Bericht über die  
Tätigkeit des Jahres

**2018**



TÄTIGKEITSBERICHT 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2018</b> .....	<b>5</b>
<b>1. GEMEINDENFINANZIERUNG</b> .....	<b>6</b>
1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2018.....	6
1.2 Vorläufige Finanzvereinbarung für 2019.....	10
<b>2. RAT DER GEMEINDEN</b> .....	<b>11</b>
2.1 Gesetzesentwürfe.....	11
2.2 Durchführungsverordnungen.....	14
<b>3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN</b> .....	<b>17</b>
<b>4. NEUES LANDESGESETZ FÜR RAUM UND LANDSCHAFT</b> .....	<b>19</b>
<b>5. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN</b> .....	<b>21</b>
<b>6. ERWERB VON 10% DES GESELLSCHAFTSKAPITALS DER ALPERIA AG</b> .....	<b>27</b>
<b>7. TRINKWASSERVERSORGUNG</b> .....	<b>29</b>
<b>8. KLEINKINDERBETREUUNGSDIENSTE</b> .....	<b>31</b>
<b>9. FINANZIERUNG DER TOURISMUSORGANISATIONEN</b> .....	<b>33</b>
<b>10. WEITERE INITIATIVEN</b> .....	<b>34</b>
10.1 Breitband.....	34
10.2 Vorschläge für das Koalitionsprogramm der Landesregierung.....	35
10.3 Anfechtung des Beschlusses der staatlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Gasverteilung.....	36
10.4 Ankauf einer Anwendersoftware für die Löhne und die Personalverwaltung.....	36
10.5 Digitales Verfahren im Bauamt.....	37
10.6 Beratungen vor Ort über die Sachwalterschaft.....	38
10.7 Arbeitssicherheitskurse über die Online-Lernplattform „ILIAS Open Source“.....	39
10.8 Plattform Land.....	40
10.9 Julius-Perathoner-Preis.....	41
10.10 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten - SUAP.....	42
10.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	42
<b>11. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG</b> .....	<b>44</b>
<b>12. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN</b> .....	<b>45</b>
<b>13. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN</b> .....	<b>49</b>
<b>14. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN</b> .....	<b>52</b>

<b>II. DIENSTE</b> .....	<b>55</b>
<b>15. BERATUNG</b> .....	<b>56</b>
15.1 Informationen und Anwendungshilfen.....	56
<b>16. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG</b> .....	<b>60</b>
<b>17. REVISIONSDIENST</b> .....	<b>61</b>
<b>18. VERWALTUNGSSCHULE</b> .....	<b>62</b>
<b>19. DATENVERARBEITUNG</b> .....	<b>66</b>
19.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung.....	66
19.2 Weitere Initiativen.....	67
19.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen.....	69
19.4 Südtiroler Informatik AG.....	70
<b>III. VERBANDSNOTIZEN</b> .....	<b>72</b>
a) Bauarbeiten.....	73
b) Änderung der Satzung des Gemeindenverbandes.....	74
c) Neuwahl der Gremien.....	74
d) Organe des Gemeindenverbandes.....	75
e) Rat der Gemeinden.....	76
f) Südtiroler Altbürgermeisterclub.....	77
g) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch.....	78
h) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger.....	79



# I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2018

# 1. GEMEINDENFINANZIERUNG

## 1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2018

Für die Gemeindenfinanzierung 2018 wurde im Landeshaushalt der Gesamtbetrag von **367.280.330,67 Euro** bereitgestellt. Das Land Südtirol hat im Jahr 2018 einen Nachtragshaushalt genehmigt, den Gemeinden wurden dabei jedoch keine zusätzlichen Mittel zugewiesen. Somit ist es bei diesem Betrag geblieben.

Im Laufe des Jahres 2018 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die **1. Zusatzvereinbarung** hat die **Regelung betreffend der Zuweisungen laut Art. 3 und 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975**, welche in der am 22. Dezember 2017 unterzeichneten Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2018 enthalten war, abgeändert und ergänzt. Dabei wurde vorgesehen, dass den Gemeinden, welche den Grundsatzbeschluss, dem SPRAR-Programm beizutreten, innerhalb 31.05.2018 nicht fassen, die 20% des Kapitalbetrages gemäß Art. 3, LG Nr. 27/1975 des Jahres 2018 abgezogen werden. Weiters wurde festgelegt, dass jene Gemeinden, welche innerhalb 30.09.2018 kein SPRAR-Projekt einreichen, die 20% des Kapitalbeitrages gemäß Art. 3, LG Nr. 27/1975 des Jahres 2019 verlieren, ferner, dass in beiden Fällen zusätzlich auch der Zugang zu den Art. 5-Geldern des LG Nr. 27/1975 blockiert wird. Von dieser Regelung wurden ausgenommen: a) Gemeinden, welche nachweislich Asylbewerber über das Landesprogramm aufgenommen haben bzw. nehmen, b) Gemeinden mit einem Ausländeranteil von 20% der ansässigen Bevölkerung (Einwohnerstand zum 31.12.2016), c) Gemeinden an der Staatsgrenze, welche Standort von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber auf Durchreise sind.

Die **2. Zusatzvereinbarung** betraf die **Verwendung der Zuweisungen laut Art. 3 für den Erwerb von Selfinquoten und der Einbringung einer Gesellschafterfinanzierung mittels Ratenzahlung**. Hierfür wurde die Möglichkeit vorgesehen, vom Land für den Zeitraum 2019-2033 Kapitalbeiträge gemäß Artikel 3 des LG Nr. 27/1975 bereitgestellt zu bekommen. Diese Zusatzvereinbarung ist Rechtstitel, um den Erwerb vorzunehmen und die Finanzierungsanträge innerhalb 31.10.2018 zu stellen. Die bereitgestellten Beträge werden den betroffenen Gemeinden den ihnen im jeweiligen Jahr zustehenden Investitionsgeldern angerechnet.

Die **3. Zusatzvereinbarung** verfügte den **Aufschub der Termine für die Genehmigung der Erfolgsrechnung und des Vermögensstandes**. Für die Gemeinden über 5.000 Einwohner und die Bezirksgemeinschaften wurde der Termin auf den 31. Juli 2018 verschoben. Für die Gemeinden unter 5.000 Einwohnern wurde festgehalten, dass die Pflicht erst im Jahr 2019 besteht. Diesen wurde jedoch empfohlen, die Genehmigung bereits in den nächsten Monaten durchzuführen.

Die **4. Zusatzvereinbarung** betraf die **Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati) für das Jahr 2018**. Durch die katastermäßige Umstufung der Immobilieneinheiten mit besonderer Zweckbestimmung, die durch staatliche Bestimmungen ermöglicht worden ist, haben sich für die Gemeinden nämlich Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer ergeben. Diese Mindereinnahmen wurden vom Staat teilweise rückerstattet und die Mittel dem Land zur Weiterzahlung an die Gemeinden überwiesen. Diese Zusatzvereinbarung sieht die Aufteilung der im Jahr 2018 zur Verfügung gestellten Summe auf die betroffenen Gemeinden vor. Im Jahr 2016 wurden die tatsächlichen Fehlbeträge den einzelnen Gemeinden zu 100%, im Jahr 2017 zu 95,80% und im Jahr 2018 zu 82,32% ausgeglichen.

Mit der **5. Zusatzvereinbarung** wurde die **Regelung betreffend die Überweisung von Finanzmitteln an den Rotationsfonds des Landes im Sinne des Artikels 7/bis Absatz 2/quater des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6**, genehmigt und zwar mit folgendem Wortlaut:

„Die Gemeinden können dem Rotationsfonds für Investitionen im Jahr 2018 Finanzmittel zur Verfügung stel-



Arztambulatorien durchgeführt. Diese hat ergeben, dass 32 Gemeinden den Hausärzten unentgeltlich Arztambulatorien zur Verfügung gestellt haben und von 62 Gemeinden für die Arztambulatorien bisher eine Miete verlangt wurde. Der Ausfall an Mieteinnahmen beträgt circa 420.000 Euro im Jahr. Der Rat der Gemeinden suchte für beide Gemeindekategorien eine Lösung. Schließlich wurde folgende Regelung vereinbart.

„Für die Jahre 2018 und 2019 erstattet das Land den Gemeinden jährlich 420.150 Euro für die entsprechenden Mindereinnahmen. Dieser Betrag wird den Gemeinden folgendermaßen zugewiesen: für jede Praxis, für welche die Gemeinden bisher eine Miete eingehoben haben und für jede Praxis, welche die Gemeinden bisher unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, erhalten die Gemeinden jährlich einen pauschalen Betrag von 2.400 Euro. Die restliche Summe wird unter den Gemeinden aufgeteilt, die für ihre Praxen bisher mehr als 2.400 Euro jährlich an Miete eingehoben haben und zwar im Verhältnis zu den effektiven Mindereinnahmen. Die genauen Beträge pro Gemeinde können der beiliegenden Tabelle entnommen werden. Die Auszahlung der Beträge wird im Jahr 2019 vorgenommen.“

Die **9. Zusatzvereinbarung** betraf die **Übergangsregelung betreffend die verpflichtende Zusammenarbeit der Gemeinden bis 1.200 Einwohnern in Bezug auf die Gemeindesekretäre**, die mit folgendem Wortlaut festgelegt worden ist:

„Die in der 4. Zusatzvereinbarung Gemeindenfinanzierung für 2012 unter Punkt 2.1 vereinbarte Sonderregelung für Gemeindesekretäre, welche die verpflichtende gemeinsame Führung des Sekretariatsdienstes von Gemeinden bis 1.200 Einwohnern vorsieht und die damit einhergehenden Sanktionen, sowie die in der 7. Zusatzvereinbarung Gemeindenfinanzierung für 2013 vorgesehene alternative Pflicht zur Beschäftigung eines Gemeindesekretärs in Teilzeit zu 65%, sind ausgesetzt.

Für einen Zeitraum von drei Jahren können auch Gemeinden unter 1.200 Einwohner von einer verpflichtenden Zusammenarbeit absehen bzw. befristet einen Gemeindesekretär in Vollzeit anstellen.“

Mit der **10. Zusatzvereinbarung** wurde eine **weitere Frist für die Vorlage der Bereitstellungsanträge für Ratenzahlung betreffend den Erwerb von Selfin-Quoten** festgelegt. Dieser zufolge kann der Bereitstellungsantrag für die Ratenzahlung bis zum 28. Februar 2019 eingereicht werden.

Die **11. Zusatzvereinbarung** regelte die **Gewährung von Kapitalbeiträgen zur Deckung der Investitionsausgaben für die Videoüberwachung** mit folgendem Wortlaut:

„Bezugnehmend auf den Punkt III.9. der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 22. Dezember 2017 wird folgende Regelung festgelegt:

Für die Verwirklichung von Videoüberwachungssystemen gewährt das Land den Bezirksgemeinschaften 50% der anerkannten Investitionskosten nach dem Verfahren für die Gewährung von Zuweisungen gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes 27/1975. Zu diesem Zweck werden Finanzmittel außerhalb der Lokalfinanz in der Höhe von 600.000 Euro für das Jahr 2018 bereitgestellt. Die Bezirksgemeinschaften können vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung bis 16. November 2018 entsprechende Anträge für das Jahr 2018 an das Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten richten. Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Fälligkeit der Gesucheinreichung erlässt der zuständige Landesrat auf der Grundlage des Vorschlages der Arbeitsgruppe das Dekret für die Gewährung der Zuweisungen.“

Die **12. Zusatzvereinbarung** betraf die **Festlegung einer Frist für die Vorlage der Anträge um Gewährung von Zuweisungen laut Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 für das Jahr 2019**. Man hätte für 2019 weitere sechs Millionen Euro zur Verfügung stellen wollen, wobei je drei Millionen Euro vom Land und von den Gemeinden übernommen werden sollten. Es hatte sich jedoch bald herausgestellt, dass die drei Millionen Euro des Landes schon im Mai 2018 aufgrund von Finanzierungszusagen mehr als aufgebraucht worden waren. Für die Gelder zu Lasten der Gemeinden sollte der Landesanteil der Ersatzzahlungen des Staates für die vorzeitig getilgten Darlehen verwendet werden. Dafür wurde der Gesamtbetrag von 4,5 Millionen Euro berechnet. Die Zusatzvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Zudem können vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung bis zum 31. Dezember 2018 Anträge um Gewährung von Zuweisungen laut Artikel 5 des Landesgesetzes 27/1975 für das Jahr 2019 und folgende Jahre an das Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten gerichtet werden. Innerhalb von 45 Kalendertagen ab Verfügbarkeit auf dem Kapitel des Landeshaushaltes erlässt der zuständige Landesrat auf der Grundlage des Vorschlages der Arbeitsgruppe im Rahmen der für das Jahr 2019 und folgende Jahre bereit gestellten Mittel das Dekret für die Gewährung der Zuweisungen.

Es werden auch jene noch nicht bearbeiteten Ansuchen berücksichtigt, welche die Gemeinden seit dem 1. September 2018 beim Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten eingereicht haben.“



*Finanzverhandlungen mit Landeshauptmann Arno Kompatscher; v.l.n.r.: Geschäftsführer Benedikt Galler, Bürgermeister Renzo Caramaschi, Präsident Andreas Schatzer, Landeshauptmann Arno Kompatscher, Vizepräsident Joachim Reinalter und Vizepräsident Roland Demetz*

Mit der **13. Zusatzvereinbarung** wurde die Regelung für die Gewährung von finanziellen Unterstützungen der Pilotgemeinden bei der Vorbereitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft mit folgendem Wortlaut erlassen:

„Am 2. Oktober 2018 hat die Landesregierung die Pilotgemeinden Kurtatsch, Klausen, Corvara, Taufers im Münstertal, Ratschings, Lana und Welschnofen ausgewählt, welche unter der Leitung einer Steuerungsgruppe die Vorbereitungen für das Gemeindeentwicklungsprogramm und insbesondere für die Abgrenzung der Siedlungsgrenzen vornehmen sollen.

Die Landesregierung unterstützt die genannten Gemeinden bei der Vorbereitung des Gemeindeentwicklungsplans mit einem Beitrag von insgesamt 312.000 Euro. Dieser Beitrag wird unter den Pilotgemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- 105.000 Euro zu gleichen Teilen, das ergibt 15.000 Euro für jede Pilotgemeinde;
- 207.000 Euro nach dem Verhältnis der Summe der Einwohner und Bettenanzahl jeder Pilotgemeinde zur Gesamtsumme von Einwohnern und Bettenanzahl (47.996) aller Pilotgemeinden, in Anlehnung an die Parameter, welche für die Berechnung des Honorars für die Ausarbeitung des Bauleitplans gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1308/2014 gelten.

Die Beiträge gemäß beiliegender Tabelle werden den Pilotgemeinden von der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften des Landes im Jahr 2018 ausbezahlt.“

### 1.2 Vorläufige Finanzvereinbarung für 2019

Aufgrund der Ende Oktober 2018 stattgefundenen Landtagswahl hat die Provinz Bozen lediglich einen „technischen Haushalt“ für die Jahre 2019–2021 mit Landesgesetz vom 21. September 2018, Nr. 21 betreffend „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2019–2021“ genehmigt. Dabei wurde eine kohärente Wiederholung und Fortführung der vorherigen Programmierung vorgenommen. Die nächste Mehrheit wird zu Beginn der Legislaturperiode die Entscheidungen für den Haushalt 2019–2021 treffen. In der Folge wurde am 27. Dezember 2018 eine vorläufige Finanzvereinbarung für den Dreijahreszeitraum 2019–2021 abgeschlossen, welche sich an die Regelung der Finanzvereinbarung vom 22. Dezember 2017 für den Dreijahreszeitraum 2018–2020 anlehnt und bis zur Genehmigung des Landeshaushaltes 2019–2021 gilt. Dabei wurde zudem Folgendes vereinbart:

Bis zum Inkrafttreten des Landeshaushaltes 2019–2021 und bis zu der im Anschluss daran zu treffenden endgültigen Finanzvereinbarung für den Dreijahreszeitraum 2019–2021 wird die Regelung der Finanzvereinbarung vom 22. Dezember 2017 und nachfolgende Änderungen unter Beachtung nachstehender Bestimmungen fortgeschrieben.

Die in der Finanzvereinbarung vom 22. Dezember 2017 und nachfolgende Änderungen vorgesehenen laufenden Zuweisungen und Ausgleichszuweisungen für das Jahr 2018 sind für das Jahr 2019, jene für das Jahr 2019 für das Jahr 2020 und jene für das Jahr 2020 für das Jahr 2021 fortgeschrieben.

Im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Landeshaushaltes 2019–2021 erfolgt die Auszahlung der ersten Rate der laufenden Zuweisungen.

Die Auszahlung von 20% des Kapitalbeitrages des Jahres 2019 laut Artikel 3 des LG Nr. 27/1975, also von insgesamt 25.200.000 Euro wird von Amtswegen innerhalb 30. April 2019 vorgenommen. Die Zahlungsfälligkeit für die Auszahlung von Amtswegen von weiteren 20% des Kapitalbeitrages des Jahres 2019 laut Artikel 3 des LG Nr. 27/1975, also von insgesamt 25.200.000 Euro, wird mit der definitiven Finanzvereinbarung für den Zeitraum 2019–2021 festgelegt.

Für Gemeinden, welche im Sinne früherer Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung auf die Auszahlung von Amtswegen zur Gänze oder teilweise verzichtet haben oder den Anspruch auf Auszahlung verloren haben, unterbleibt die Auszahlung im Ausmaß des entsprechenden Betrages. Die Gemeinden können auf die Auszahlung von Amtswegen von 20% des Kapitalbeitrages des Jahres 2019, welche innerhalb 28. Februar 2019 vorgesehen ist, verzichten, sofern sie Anrecht auf die Auszahlung von Amtswegen haben.

Das Land verpflichtet sich den Gesamtbetrag von 20.000.000 Euro für den Zeitraum 01. Januar 2019 bis 31. März 2019 für die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des LG Nr. 27/1975 zur Verfügung zu stellen, welche auf Antrag der Gemeinden im Sinne der Regelung gemäß Punkt I.5.2 Buchstabe C) der Finanzvereinbarung vom 22. Dezember 2017 mit Dekret bereit gestellt werden können.

Der Haushaltsvoranschlag für 2019 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Dezember 2018 zu genehmigen. Die Gemeinden werden angehalten, im Zeitraum 2019 bis 2021, in Bezug auf die Festlegung der Tarife für die Dienste Trinkwasser, Abwasser und Müllentsorgung ein System der schrittweisen Einrechnung der Abschreibungen einzuführen. Die näheren Details werden im Rahmen der Finanzvereinbarung festgelegt. Die Ausgleichszahlungen des Landes an die Gemeinden für die Mindereinnahmen betreffend die Arztambulatorien im Sinne der 8. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2018 beschränken sich auf die Jahre 2018 und 2019. Ab dem Jahr 2020 werden keine Ausgleichszahlungen mehr gewährt.

Mit der **1. Zusatzvereinbarung** wurde die Regelung des Vorjahres über die **Deckung der Dienste für das Jahr 2019** und somit die Deckungssätze von 90% bei den Diensten Trinkwasser, Abwasser und Müllentsorgung bestätigt. Neu eingeführt wurde hingegen eine Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Ab-

schreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023 mit folgendem Wortlaut:

„Gemäß Artikel 14, Absatz 3 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 16. August 2017, Nr. 29, wie zuletzt mit Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2018, Nr. 1195, abgeändert, werden die Abschreibungen laut Artikel 3, Absatz 4 des zitierten D.LH schrittweise in den Tarif eingerechnet.

In diesem Sinne wird in Bezug auf die vollständige Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Berechnung des Trinkwassertarifs folgende Übergangsregelung vereinbart: Im Jahr 2019 müssen die Abschreibungen der inventarisierten Vermögensanlagen abzüglich der inventarisierten Investitionsbeiträge im Mindestausmaß von 20% bei der Berechnung des Trinkwassertarifs berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Trinkwassertarifs sind nur die Passivzinsen für Darlehen und nicht auch die Kapitalrückzahlungsrate zu berücksichtigen. Der Abzug der Landesbeiträge ist jedenfalls proportional für die Kapital- und die Zinsquote vorzunehmen.

In den Jahren von 2020 bis 2023 müssen jeweils weitere 20% der Abschreibungen in den Trinkwassertarif eingerechnet werden.

Die Berücksichtigung der vollständigen Abschreibungen in einem kürzeren Zeitraum kann und soll angestrebt werden.

Entscheidet sich die Gemeinde dafür, einen höheren Prozentsatz der Abschreibungen wie vorgeschrieben anzuwenden, muss der angewendete Prozentsatz aus dem Beschluss zur Genehmigung des Tarifs hervorgehen. Jedenfalls kann in den darauffolgenden Jahren dieser freiwillig gewählte höhere Prozentsatz der Abschreibungen nicht unterschritten werden.

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 ist ein Deckungsnachweis für den Trinkwassertarif von 80% anstelle von 90% zu erzielen.“

## 2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2018 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 84 Gutachten abgegeben: 39 zu Landesgesetzese-  
ntwürfen, eines zu einem Regionalgesetzese-entwurf und 44 zu Beschlüssen der Landesregierung.

Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

• positiv	45
• negativ	4
• positiv mit Bedingungen	16
• positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen	8
• gemischt	5
• Einvernehmen	6

### 2.1 Gesetzesentwürfe

Vom Ressort des Landesrates Christian Tommasini wurde der Entwurf eines **neuen Wohnbauförderungsgesetzes** ausgearbeitet. Dabei handelt es sich um ein Rahmengesetz, welches allgemeine Grundsätze enthält. Die Detailbestimmungen dazu sollen anschließend mit Beschlüssen der Landesregierung erlassen werden. Unter anderem enthält der Gesetzesentwurf folgende Neuerungen:

- Wiedereinführung des zinslosen Darlehens.
- Die verschiedenen Förderungen für Kauf, Wiedergewinnung und Neubau von Wohnungen sind nicht mehr miteinander kumulierbar.
- Das Land führt regelmäßig eine Erhebung des Wohnbedarfs unter Einbeziehung der Gemeinden durch.

- Die Gemeinden erhalten vom Land für die Beschaffung von gefördertem Wohnbauland in derselben Fraktion bzw. in den Gemeinden ohne Fraktionen erst dann eine Finanzierung, wenn alle Baugründe zugewiesen worden sind.
- Für die Ortskernsanierung ist eine Förderung nur zugunsten der Gemeinde vorgesehen.
- Alle Bindungen sollen eine Dauer von 20 Jahren haben.
- Die Gemeinden haben die Finanzierung für den geförderten Wohnbau an das Land innerhalb von sechs (bisher vier) Jahren zurückzuerstatten.
- Einrichtung eines Garantiefonds zugunsten der Vermieter aufgrund von unverschuldeten Rückständen von Seiten der Mieter.

Im Gutachten zum Gesetzesentwurf hat der Rat der Gemeinden unter anderem die Möglichkeit der Teilabrechnung der Wohnbauzonen, die stärkere Förderung der Wiedergewinnung im Vergleich zum Neubau, die Berücksichtigung der Leerstände sowie das Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden bei der Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen, welche für die Gemeinden von Interesse sind, gefordert. Der Gesetzesentwurf ist dem Landtag zur weiteren Behandlung noch nicht weitergeleitet worden.

Zum **Landesgesetzesentwurf** betreffend den **Nationalpark Stilfserjoch** hat der Rat der Gemeinden die Anliegen der Bezirksgemeinschaft Vinschgau weitergeleitet. Neben einigen Regelungen im urbanistischen Bereich ist es gelungen, dass im Führungsausschuss vier Vertreter der Gemeinden, deren Gebiet vollständig oder zum Teil innerhalb der Abgrenzungen des Parks liegt, sitzen.

In Bezug auf den **Landesgesetzesentwurf „Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten“** hat der Rat der Gemeinden erreicht, dass das Land und die örtlichen Körperschaften den schenkenden Organisationen Beiträge für die getätigten Ausgaben für die Sammlung und Verteilung der Lebensmittelüberschüsse gewähren können.

Mit dem **Gesetzesentwurf** von Landesrat Arnold Schuler betreffend die **soziale Landwirtschaft** wird ein Verzeichnis der Anbieter sozialer Landwirtschaft eingerichtet. Diese bieten soziale und Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen, Betreuungs-, Begleitungs- und Verpflegungsdienste sowie Projekte zur Umwelt- und Ernährungserziehung an. Weiters werden die subjektiven und objektiven Voraussetzungen sowie die urbanistischen, Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen für die Räumlichkeiten geregelt. Der Rat der Gemeinden hat Präzisierungen zur Berechnung des reduzierten Hebesatzes der Gemeindeimmobiliensteuer vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag wurde allerdings nicht berücksichtigt.

Begrüßt hat der Rat der Gemeinden den **Landesgesetzesentwurf betreffend die Änderungen zum Haushaltsvoranschlag für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020**, da er eine Bestimmung vorsah, gemäß welcher den Gemeinden die Nutzung des Verwaltungsüberschusses, der in gesetzlicher Form festgestellt wird, ermöglicht wurde. Der Verfassungsgerichtshof hatte mit dem Urteil Nr. 247/2017 geklärt, dass das Verwaltungsergebnis der Körperschaft, die es realisiert, zur vollen Verfügung stehen muss.

Mit dem **Sammelgesetzesentwurf „Änderungen zu Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen“** wurden einige für die Gemeinden interessante Regelungen eingeführt:

Im Bereich der Energieeinsparung und der erneuerbaren Energiequellen wurde die Möglichkeit der Kumulierung der Beiträge mit jenen gemäß Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 (Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten) vorgesehen. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde diese Möglichkeit auch auf die Beiträge gemäß Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 ausgedehnt.

Im Landesgesetz, welches die Feuerbestattung regelt, wurde bestimmt, dass auf Vorschlag des Betreibers des Krematoriums mit Dekret des Landeshauptmanns einheitliche Tarife für die Feuerbestattung festgelegt werden. Die vorgeschlagene Anhörung des Rates der Gemeinden wurde nicht hinzugefügt.

Für Apotheken in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern können die Gemeinden kostenlos geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen oder deren Mietkosten, auch nur teilweise, übernehmen. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde die Übernahme der Betriebskosten gestrichen.

In die Gastgewerbeordnung wurde eine Regelung für die Streuhotels aufgenommen. Das sind Beherbergungsbetriebe unter einheitlicher Führung, deren Zimmer oder Wohneinheiten sich in mehreren Gebäuden eines Ortskernes befinden. Die vom Rat der Gemeinden vorgeschlagenen Präzisierungen, um eventuelle Steuerhinterziehungen zu verhindern, wurden nicht berücksichtigt.

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer die Form des betreuten Wohnens für Seniorinnen und Senioren an die Regelung für die Hauptwohnung angeglichen.

Die Zuständigkeit für den Bau, die Einrichtung, die Ausstattung und die Führung der Musikschulen geht ab 1. Januar 2019 an das Land über. An der Formulierung des Gesetzesartikels hat auch der Rat der Gemeinden mitgewirkt.

In das Sammelgesetz (Landesgesetz Nr. 10/2018) wurde in Absprache mit dem Landeshauptmann auch eine wichtige Bestimmung für den Südtiroler Gemeindenverband aufgenommen. Dadurch sollte vermieden werden, dass sich der Gemeindenverband in eine Inhouse-Gesellschaft umwandeln und für die Verrechnung der Dienstleistungen an seine Mitglieder die Regeln der öffentlichen Vergabe einhalten muss.

Mit dem **Landesgesetzesentwurf „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018“** wurde die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Tourismusvereine geschaffen.

Die Gemeinden werden verpflichtet, den Tourismusvereinen Beiträge für ihre Tätigkeit zu geben, deren Höhe mit Finanzvereinbarung festgelegt wird. Negativ begutachtet hat der Rat der Gemeinden die Bestimmung, welche Sanktionen nach den staatlichen Vorgaben für die Nichteinhaltung des Haushaltsausgleichs vorsieht. Diese Bestimmung wurde trotzdem genehmigt, da das Land bei Strafbestimmungen keinen Spielraum für eine eigene Regelung habe.

Aufgrund der Neuwahlen im Oktober 2018 hat der Landtag im September ein **provisorisches Stabilitätsgesetz für das Jahr 2019** verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde in Absprache mit der Gemeinde Bozen und dem Gemeindenverband eine Änderung zum Landesgesetz Nr. 3/2014 betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer vorgenommen. Für die Angleichung von Wohnungen im Besitz von Onlus-Körperschaften an die Hauptwohnung wird festgelegt, dass sie ordnungsmäßig an einen Mieter, der die Voraussetzungen für die Zuweisung von Mietwohnungen des sozialen Wohnbaus besitzt, vermietet werden müssen und die Angleichung ab dem Datum des Abschlusses des registrierten Mietvertrages gilt.

Zwei **Landesgesetzesentwürfe**, welche die **Abänderung des Landesgesetzes über die Impfpflicht** zum Ziel hatten, hat der Rat der Gemeinden begutachtet. Der erste war ein Antrag auf Volksbegehren „Impffreiheit statt Impfzwang“. Da eine Absenkung der Durchimpfungsrate vorgesehen war und die Bescheinigung über das Impfgespräch den Nachweis über die erfolgte Impfung für die Einschreibung im Kindergarten und in den Kleinkinderbetreuungsdiensten ersetzen sollte, hat der Rat der Gemeinden ein negatives Gutachten abgegeben.

Positiv begutachtet hat er hingegen den Gesetzesentwurf, den Landesrätin Martha Stocker vorgelegt hat. Dieser wurde aber schließlich nicht dem Landtag zur Genehmigung weitergeleitet.

Der Rat der Gemeinden hat sich auch mit dem **Entwurf des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“** befasst. Dafür wird auf die Behandlung auf den **Seiten 19 bis 20** dieses Berichtes verwiesen.



hätten getroffen werden müssen. Im zweiten Entwurf wurden die Anmerkungen des Rates der Gemeinden zum Großteil berücksichtigt. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 143/2018 wurde das staatliche Rahmengesetz über den Taxi- und Mietwagendienst mit Fahrer (Gesetz Nr. 21/1992) grundlegend geändert, wobei jene Neuerungen zum Taxidienst und zum „Dienst Mietwagen mit Fahrer“, die seit 2008 eingeführt, aber deren Anwendung laufend verschoben wurde, in Kraft gesetzt wurden. Somit musste die Situation völlig neu bewertet werden.

Erste Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Landesgesetzes für Raum und Landschaft wurden in Angriff genommen.

So galt es eine **Durchführungsverordnung zur Einschränkung des Bodenverbrauchs und zur Abgrenzung des Siedlungsgebietes** vorzubereiten. Diese regelt die Kriterien der Abgrenzung, die Abgrenzungsmethodik (Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Ermittlung der nicht bebaubaren Flächen und Abgrenzung des Siedlungsgebietes), den maximalen Bodenverbrauch und die Überwachung desselben. Zunächst war vorgesehen, dass das Land für alle Gemeinden die Flächenkontingente festlegen sollte. Dagegen hat sich der Rat der Gemeinden erfolgreich zur Wehr gesetzt, so dass nun die Siedlungsflächen mit dem Gemeindeentwicklungsplan festgelegt werden. Weiters wurde auch geklärt, dass die Abgrenzung des Siedlungsgebietes zuerst noch keine verbindliche Wirkung erhält, sondern dass dies erst mit der entsprechenden Widmung im Gemeindeplan erfolgt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der **Kommission für den Landschaftsfonds** hatte der Rat der Gemeinden vorgeschlagen, dass auch eine Fachperson im Bereich Naturschutz, Denkmalschutz oder Volkskunde der Kommission angehören sollte, die vom Rat der Gemeinden namhaft gemacht wird. Diesem Vorschlag ist die Landesregierung bei der Genehmigung der entsprechenden Durchführungsverordnung nicht nachgekommen.

Mit einer weiteren Durchführungsverordnung sollten die **Mindeststandards der gebiets- und funktionalen Ausstattung** festgelegt werden. Die dabei festgelegten Planungsrichtwerte bilden die Grundlage für die von den Gemeinden vorzunehmenden Planungen. Es stellte sich die Frage nach der Verbindlichkeit dieser Standards. Der Rat der Gemeinden forderte, dass bei der konkreten Planung aufgrund von besonderen Umständen oder den politischen Zielsetzungen mit ausreichender Begründung von den Richtwerten abgewichen werden kann. Eine Abweichung von mehr als 30% sollte mit Ratsbeschluss begründet werden. Die Durchführungsverordnung wurde 2018 nicht mehr genehmigt.

Ebenfalls nicht genehmigt wurde der Beschluss über die **Einrichtung des Sachverständigenverzeichnisses für Raumordnung, Natur, Landschaft, Baukultur, Wirtschaft, Soziales, Landwirtschaft und Forstwirtschaft und Naturgefahren**. Für die Eintragung in alle acht Abschnitte des Verzeichnisses war ursprünglich die Abwicklung eines Bewertungsverfahrens, bestehend aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vorgesehen. Dagegen hat sich der Rat der Gemeinden ausgesprochen.

Eine Übergangsbestimmung zum neuen Landesgesetz für Raum und Landschaft hat vorgesehen, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes **in Gemeinden bzw. Fraktionen, die mehr als 10% Zweitwohnungen aufweisen, 100% der neuen umgewidmeten Wohnungen konventioniert** werden müssen. Mit Beschluss der Landesregierung werden nach Anhörung des Rates der Gemeinden die betreffenden Gemeinden festgelegt. In Absprache mit der Landesabteilung für Raum und Landschaft wurden als Zweitwohnungen jene definiert, für welche die Aufenthaltsabgabe gemäß Landesgesetz Nr. 12/1994 (D.P.R.A Nr. 29/1988) zur Anwendung kommt. Der Gemeindenverband hat bei den Gemeinden eine Erhebung der Gesamtzahl der im Gemeindegebiet und in den einzelnen Fraktionen befindlichen Wohnungen und der Anzahl der Wohnungen, welche der Aufenthaltsabgabe unterliegen, durchgeführt. Im Anschluss daran wurde die Regelung mit einigen Ausnahme- und Übergangsbestimmungen genehmigt. In einem 2. Moment wurden weitere Klärstellungen vorgenommen.

Eine weitere Bestimmung des neuen Landesgesetzes für Raum und Landschaft, welche sofort in Kraft getreten ist, betrifft die **Abhaltung des Befähigungslehrgangs für den Leiter/die Leiterin der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten**. Der Beschlussentwurf, der unter Mitarbeit des Gemeindenverbandes vorbereitet wurde, legt die Termine, das Kursprogramm sowie die Ausschreibung für den Befähigungslehrgang fest. Außerdem wird die Verwaltungsschule des Gemeindenverbandes mit der Organisation des Lehrgangs beauftragt. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde die Anwesenheitspflicht von 90% auf 80% der angebotenen Kursstunden reduziert.

**Keine bzw. geringe Einwände** erhob der Rat der Gemeinden in Bezug auf folgende Beschlussvorlagen: Änderung der Richtlinien bezüglich Beiträge für ergänzende und außerschulische Betreuungs- und Begleitungsangebote für Kinder und Jugendliche, Änderung der Erklärung des Planers/der Planerin über die Übereinstimmung der technischen Unterlagen mit den Vorschriften des behindertengerechten Bauens (D.LH Nr. 54/2009 i.g.F.), Leitlinien für die Anvertrauung von Erwachsenen durch Unterbringung bei Familien, Änderung der Durchführungsverordnung betreffend die einheitliche Erhebung von Einkommen und Vermögen, Anpassung des Heimaufnahmegesuchsformulars an die Datenschutzbestimmungen, Änderung der Richtlinien für die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen, Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 30/2000 zu den Maßnahmen für finanzielle Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste, Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz, graphisches Erscheinungsbild des Wahlabchnittes betreffend die Briefwahl, Richtlinien für die Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, Richtlinien für die Sozialdienste zur Arbeitsbeschäftigung und die Dienste zur sozialpädagogischen Tagesbegleitung, Änderung der Beitragskriterien für zertifizierte GreenEvents, Änderungen zur 2. Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz, Ergänzung des Bauprogramms des Instituts für den sozialen Wohnbau für die Jahre 2016-2020, Änderung der Kriterien für die Beiträge zur Familienbildung (Förderrichtlinien für Spielgruppen), Abänderung der Richtlinien betreffend die Ausbildungslehrgänge für die Tätigkeit Reifendienst, Nageldesigner und Speiseeishersteller.

Der Rat der Gemeinden hat sich auch mit anderen Durchführungsverordnungen befasst, so mit den Kriterien betreffend die **Finanzierung der Kleinkinderbetreuungsdienste** und mit jenen im Bereich der **Trinkwasseranlagen**. Dafür wird auf die Behandlung in eigenen Kapiteln dieses Berichtes verwiesen.

### 3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Im Jahr 2018 fanden Vertragsverhandlungen für den Landesergänzungsvertrag für die Forstarbeiter, für die Neuregelung der Führungszulage der Führungskräfte und für die Änderung einiger Punkte des Einheitstextes der Bereichsverträge statt.



*Bei den Verhandlungen im Herbst 2018 ist es nicht gelungen, einige wichtige Punkte zu klären.*

#### **Landesergänzungsvertrag für die Beschäftigten in den Bereichen forst- und landwirtschaftliches Verbauungswesen**

Im Mai gelang es innerhalb kürzester Zeit im Landesergänzungsvertrag für die Forstarbeiter für den Zeitraum 2018 – 2020 einige Punkte zu vereinbaren. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Erhöhung des Landesergänzungslohns und die Beiträge für den Zusatzrentenfonds. Der Landesergänzungslohn wurde geringfügig erhöht; dies entspricht in etwa der Erhöhung für die Mitarbeiter des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages von monatlich 80 Euro. Auch der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers an den Laborfonds wurde angehoben.

#### **Neuregelung der Führungszulage für Führungskräfte**

Mit dem Landesgesetz Nr. 9/2017 wurde vorgesehen, dass anstelle der graduellen Umwandlung der Funktionszulage, der Koordinierungszulage und der Zulage für stellvertretende Führungskräfte in ein persönliches auf das Ruhegehalt anerkanntes Lohnelement die Zulagen (ausgenommen die Koordinierungszulage) ab 1. Juni 2018 in eine Positionszulage umgewandelt werden. Die Gewerkschaften der Führungskräfte haben eine deutliche Erhöhung der Berechnungsgrundlage der Positionszulage gefordert und begründeten dies mit der neuen Situation und mit dem erhöhten Risiko und der erhöhten Komplexität in der öffentlichen Verwaltung.

Mit einem ersten Abkommen wurde die Umwandlung der Funktionszulage der Führungskräfte in eine Positionszulage mit Wirkung 1. Juni 2018 vereinbart. Das zweite Abkommen sah die Erhöhung der Berechnungsgrundlage der Positionszulage mit Wirkung 1. Juni 2018 um rund 26% vor. Dieses Abkommen sah unter anderem weiteres vor, dass mit nachfolgendem Kollektivvertrag die Mindest- und Höchstkoeffizienten der Positionszulage, die Kriterien für die Festlegung sowie die Neuregelung der Ergebniszulage und der Überstunden in Angriff genommen werden sollte.

Die Finanzmittel für die Mehrausgaben, die sich aus den vorgenannten Erhöhungen für die Jahre 2018 – 2020 ergeben, werden auch für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften anteilmäßig im Landehaushalt bereitgestellt.

### **Verhandlungen für den Bereichsvertrag**

Im September 2018 hat der Gemeindenverband die Vertreter der Fachgewerkschaften zur Aufnahme der Verhandlungen für den Bereichsvertrag eingeladen. Auch die Gewerkschaften hatten die Aufnahme der Verhandlungen beantragt. Es gab die Notwendigkeit, für einige Angelegenheiten kurzfristig, eine Regelung zu vereinbaren.

In erster Linie musste für den/die im neuen Landesgesetz für Raum und Landschaft (LG Nr. 9/2018) vorgesehene/n Leiter/in der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten die juristische und wirtschaftliche Behandlung festgelegt werden. Daneben haben die Vertreter der Vertragspartner eine Reihe von Punkten ausfindig gemacht, die so schnell wie möglich einer Lösung zugeführt werden sollten. Nicht nur die Beamten im Bauamt, sondern auch jene in der Buchhaltung, im Steueramt und in anderen Bereichen sollten eine finanzielle Besserstellung erfahren. Auch für die Umsetzung der Zusammenarbeiten unter den Gemeinden sollten finanzielle Anreize geschaffen werden.

In verschiedenen Treffen mit den Gewerkschaften sollte noch vor Jahresende zu folgenden Punkten eine Regelung erzielt werden:

- Behandlung der Teilnahme am Befähigungslehrgang zum Leiter der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten
- Aufgabezulage für den Leiter der genannten Servicestelle
- bezahlte oder nicht bezahlte Kaffeepausen
- Klärung in Bezug auf die Regelung der Überstunden für Teilzeitpersonal.

Wegen Meinungsverschiedenheiten unter den Vertragspartnern zum Thema Kaffeepause ist es nicht gelungen, den Teilbereichsvertrag zu unterschreiben.

### 4. NEUES LANDESGESETZ FÜR RAUM UND LANDSCHAFT

In den Monaten von Januar bis Mai 2018 standen die verschiedenen Entwürfe für das neue Landesgesetz für Raum und Landschaft noch einige Male auf der Tagesordnung des Rates der Gemeinden. Es konnte zunächst festgestellt werden, dass ein bedeutender Teil an Änderungsvorschlägen des Rates der Gemeinden von der Landesregierung bei der Genehmigung des Entwurfs am 28. Dezember 2017 berücksichtigt worden sind. Man hatte sich Anfang Februar mit Landeshauptmann Arno Kompatscher und dem zuständigen Landesrat Richard Theiner getroffen, um die für den Rat der Gemeinden wichtigen Punkte, welche unbedingt geändert werden sollten, zu besprechen. Der Landeshauptmann und der Landesrat hatten zugesichert, die Punkte bei der Genehmigung des Entwurfs durch den Gesetzgebungsausschuss vorzubringen.

Vor dem Termin der Genehmigung durch den Gesetzgebungsausschuss traf sich der Rat der Gemeinden mit dem Vorsitzenden des Ausschusses Albert Wurzer und hat ihn ersucht, die Anliegen des Rates der Gemeinden zu unterstützen. Der Gesetzgebungsausschuss hat ebenso verschiedene Vorschläge des Rates der Gemeinden übernommen, gleichzeitig aber andere Änderungen am Text vorgenommen, sodass auch diese vom Rat der Gemeinden überprüft und bewertet werden mussten. Es gab noch ein Treffen mit dem Landeshauptmann, um letzte Änderungen vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzesentwurfes zu klären. Die Liste der Forderungen des Rates der Gemeinden in den drei zum Gesetzesentwurf abgegebenen Gutachten wurde immer kleiner, da, wie bereits berichtet, vielen Forderungen stattgegeben wurde. Es ist auch gelungen, für die Genehmigung der vielen Durchführungsverordnungen bzw. Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des neuen Gesetzes entweder die Anhörung oder in den meisten Fällen das Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden einzufügen.

Das Gesetz wurde schließlich als Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 „Raum und Landschaft“ genehmigt. Im Folgenden soll über einige wichtige Diskussionen und Forderungen berichtet werden.

#### **Landschaftsschutz**

Dem Rat der Gemeinden ging nicht gut, dass die Ensembles unter Landschaftsschutz gestellt werden sollten. Zuerst wurde die Unterscheidung zwischen den bisher im Sinne des Art. 25 des Landesgesetzes Nr. 13/1997 unter Ensembleschutz gestellten Güter, für welche die bisherige Regelung aufrecht bleiben sollte und den neu auszuweisenden Ensembles, die dem Landschaftsschutz unterworfen werden sollten, in Aussicht gestellt. Am Ende blieben die Ensembles dem Landschaftsschutz unterworfen. Für die Ausweisung der Ensembles kommt jedoch das Verfahren für die Genehmigung der Durchführungspläne zur Anwendung. Dafür ist der Gemeinderat und in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern der Gemeindeausschuss zuständig. Für eine Änderung ist aber immer der Gemeinderat zuständig.

Was die Bagatelleingriffe anbelangt, wurde deren Fortbestand gefordert. In der Übergangsbestimmung zum neuen Landesgesetz wurde dieses Versprechen zum größten Teil erfüllt.

#### **Raumordnungsvereinbarung**

Die im Laufe der letzten Jahre eingeführten Einschränkungen wurden mit dem neuen Gesetz größtenteils wieder aufgehoben. Der Gesetzgebungsausschuss hatte das Initiativrecht für die Grundeigentümer für den Abschluss von Raumordnungsverträgen eingeführt. Der Rat der Gemeinden hat sich dagegen erfolgreich zur Wehr gesetzt. Die Privatinitiative wurde wieder gestrichen.

#### **Gemeindeentwicklungsprogramm für Raum und Landschaft**

Die Bestandteile des Gemeindeentwicklungsprogramms wurden im Laufe der Phasen der Genehmigung des Gesetzesentwurfes immer zahlreicher. So wurden das Mobilitäts- und Erreichbarkeitskonzept und das Tourismusentwicklungsprogramm hinzugefügt. Der Rat der Gemeinden hatte sich gegen das Verzeichnis der Bonität der landwirtschaftlichen Grundstücke ausgesprochen, welche der Gesetzgebungsausschuss hinzugefügt hatte. Er war damit aber nicht erfolgreich.

### **Genehmigung der Durchführungspläne**

Dem Rat der Gemeinden ist es gelungen, dass die Zuständigkeit für die Genehmigung des Durchführungsplans, wie auch im bisherigen Raumordnungsgesetz vorgesehen, in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern beim Gemeindevorstand verbleibt. Der Rat der Gemeinden hat ebenfalls durchgesetzt, dass für Änderungen zum Durchführungsplan dasselbe Verfahren wie für die Genehmigung angewandt wird. Der Gemeindevorstand kann die Änderungen des Durchführungsplans genehmigen, sofern die Gemeindekommission für Raum und Landschaft diese einstimmig gutgeheißen hat.

### **Vorabberaterung und Vorabbescheinigung über das Bestehen von Bindungen**

Falls jemand auf einer Fläche einen Bau realisieren möchte, kann er vorab bei der Gemeinde eine Bescheinigung beantragen, ob und welche Bindungen für die von der geplanten Maßnahme betroffene Fläche bestehen. Neben dieser Vorabbescheinigung ist auch die Vorabberaterung vorgesehen. Der Rat der Gemeinden hat erreicht, dass diesbezüglich nur die für die betroffene Fläche geltenden Landschafts- und Raumordnungsbestimmungen, die für die geplante Baumaßnahme von Belang sind, anzugeben sind und nicht auch die Baubestimmungen. Nur falls die Vorabberaterung bereits aufgrund eines Einreichprojektes beantragt wird, ist am unteren Ende die Bestätigung über die erfolgte Prüfung mit der Zusammenfassung der Ergebnisse anzuführen.

### **Landschaftsrechtliche Genehmigung**

Nicht einverstanden hatte sich der Rat der Gemeinden mit dem bindenden Gutachten des Landessachverständigen im Bereich Landschaft bei der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde erklärt. Nach eindringlichem Ersuchen ist es gelungen, keine bindende, sondern eine obligatorische Stellungnahme vorzusehen.

### **Meldung über die Bezugsfertigkeit**

Dass alle Voraussetzungen vorhanden sind, ein Gebäude nutzen zu können, wird in Zukunft mit der zertifizierten Meldung über die Bezugsfertigkeit vorgenommen. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden stellt auch weiterhin die Katastereintragung des Gebäudes eine Voraussetzung für die Bezugsfertigkeit dar. Das Gebäude darf erst nach der Meldung der Bezugsfertigkeit genutzt werden.

### **Wesentliche Änderungen**

Als wesentliche Änderungen zum Projekt, welche die Rechtswirkungen von Maßnahmen, die vollständig von der Genehmigung abweichen, nach sich ziehen, sollten bereits jene im Ausmaß von 1,2 bis 7,5% definiert werden. Der Rat der Gemeinden hat durchgesetzt, dass je nach Größe des Bauwerks Abweichungen im Ausmaß von 20% bis 5% als wesentliche Änderungen angesehen werden.

### **Rekurs an das Kollegium für Landschaftsschutz**

Gegen die Maßnahmen zur Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung des Bürgermeisters oder die Ablehnung derselben, gegen die Maßnahmen zur Erteilung der Baugenehmigung oder die Ablehnung derselben aus architektonischen, landschaftlichen oder ästhetischen Gründen, ist ein Rekurs an die Landesregierung vorgesehen. Die Landesregierung entscheidet nachdem sie die Stellungnahme des Kollegiums für Landschaftsschutz bestehend aus Fachexperten in den verschiedenen Bereichen eingeholt hat. Der Vorschlag des Rates der Gemeinden, dass dem Kollegium auch ein vom Rat der Gemeinden ernannter Jurist angehören sollte, wurde nicht berücksichtigt.

### 5. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN

Das Landesgesetz vom 16. November 2017, Nr. 18 „Neuordnung der örtlichen Körperschaften“ legt einerseits die Spielregeln für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit unter den Gemeinden fest und andererseits stellt es den Rahmen für die Übertragung von Befugnissen an die Gemeinden dar. Mit dem genannten Gesetz sind gleichzeitig erste Bereiche an die Gemeinden übertragen worden. Im Verlauf des Jahres 2018 wurde an der Umsetzung der Neuordnung der örtlichen Körperschaften gearbeitet. Es wurden die Vorbereitungen für die Übertragung einiger Zuständigkeiten, wie Finanzierung der Führungskosten der Kindergärten, die Basisförderung für die Bildungsausschüsse, die Musikschulen und die Schulausspeisung getroffen. Bezüglich der Zusammenarbeiten wurde eine Mustervereinbarung ausgearbeitet und der Gemeindenverband hat in einem Leitfaden Richtlinien vorbereitet, mit welchen die Bildung der Einzugsgebiete, die betroffenen Dienste, die Modalitäten der übergemeindlichen Zusammenarbeit und die Finanzierung von Seiten der Region beschrieben werden.

#### Finanzierung der Kindergärten

Die Beiträge für die Führung der Kindergärten (knappe 3 Millionen Euro), welche den Gemeinden bisher über eine Zusatzvereinbarung zur Finanzvereinbarung zugeteilt worden sind, sollen in die Hauptvereinbarung betreffend die Gemeindenfinanzierung aufgenommen werden. Die drei Landesdirektionen für Kindergärten liefern der Abteilung 7 – örtliche Körperschaften des Landes die Anzahl der Sektionen und der Kindergartenkinder. Der zur Verfügung stehende Betrag soll nach den bisherigen Kriterien (50% - Sektionen und 50% - Kinder) unter den Gemeinden aufgeteilt werden. Diese Geldmittel werden zu den laufenden Zuweisungen an die Gemeinden hinzugefügt.

#### Bildungsausschüsse

Bisher erhielten die Bildungsausschüsse einen Teil ihrer Basisförderung vom zuständigen Landesamt zugewiesen und den anderen Teil von der Gemeinde überwiesen. Die Neuregelung sieht nun vor, dass die Gemeinde zunächst den Betrag der Landesförderung überwiesen erhält und dann diesen zusammen mit dem eigenen Förderbetrag dem Bildungsausschuss weiterleitet.

Für die Neuordnung dieses Bereiches fanden verschiedene Treffen zwischen den Vertretern des deutschsprachigen und italienischsprachigen Landesamtes für Weiterbildung, der Abteilung 7 – örtliche Körperschaften des Landes und des Gemeindenverbandes statt. Man hat sich darauf verständigt, bei der Neuregelung der Basisförderung der Bildungsausschüsse auf drei Ebenen anzusetzen.

Mit der **Finanzvereinbarung** werden die Modalitäten der Überweisung des Prokopfbetrages durch die Landesämter an die Gemeinden geregelt. Die Prokopfquote, die von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden für den Zeitraum von drei Jahren festgelegt wurde, wird mit der im Einzugsgebiet des Bildungsausschusses vorhandenen Einwohnerzahl multipliziert und der Gemeinde mit der 1. Rate der laufenden Zuweisungen überwiesen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bildungsausschüsse mit einer Finanzierung mindestens im selben Ausmaß zu unterstützen.

Nicht verwendete Mittel können von den Gemeinden mit den Basisförderungen des darauffolgenden Jahres verrechnet werden. Falls der Bildungsausschuss die Gelder nicht im Sinne der Förderkriterien ausgegeben hat, kann dies in der Zuweisung an die Gemeinden der Folgejahre Berücksichtigung finden.

Die eben erwähnten **Förderkriterien** werden mit einem Beschluss der Landesregierung festgelegt. Sie sind in den Richtlinien für die Förderung der Weiterbildung enthalten und bestimmen, für welche Bereiche die Mittel der Basisförderung von den Bildungsausschüssen eingesetzt werden können. Die von den zuständigen Kulturämtern auf deutscher und italienischer Seite vorbereiteten Beschlusssentwürfe zu den Förderkriterien wurden von der Landesregierung nach Anhörung des Rates der Gemeinden genehmigt.

Zur Regelung der verfahrensrechtlichen Aspekte in Bezug auf die Gewährung der Beiträge von Seiten der

Gemeinden an die Bildungsausschüsse hat der Gemeindenverband in Absprache mit den zuständigen Landesämtern eine **Musterverordnung** vorbereitet. Diese enthält Bestimmungen über das Ansuchen durch den Bildungsausschuss, die Entscheidung durch den Gemeindevorstand, die Auszahlung der Finanzmittel und über die Kontrolle, ob die Gelder ordnungsgemäß eingesetzt worden sind.

### Schulausspeisung

Zur Vorbereitung eines Vorschlages betreffend die Neuregelung der Schulausspeisung hat der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher Präsident Andreas Schatzer, die Bürgermeister Roland Demetz und Andreas Peer, Geschäftsführer Benedikt Galler, Rechtsberater Michael Grossrubatscher und Vertreter der zuständigen Landesämter mitwirkten. Es galt einmal vom bisherigen komplizierten Abrechnungssystem mit dem Land und zum anderen von der Verrechnung unter den Gemeinden bei nicht ansässigen Schülern wegzukommen.

Nach mehreren Treffen hat die Arbeitsgruppe folgenden Vorschlag unterbreitet:

Im Jahr 2019 (Schuljahr 2018/2019) soll jede Gemeinde – als Übergangslösung – denselben Beitrag wie für das Schuljahr 2017/2018 erhalten. Der Beitrag wird in 4 Raten ab Januar 2019 ausbezahlt.

Im Jahr 2020 (Schuljahr 2019/2020) soll der Beitrag über verschiedene Pauschalbeträge zur Auszahlung kommen. Grundlage ist die Anzahl der effektiv im Schuljahr 2018/2019 bereit gestellten Essen, welche von den Gemeinden im August 2019 mitzuteilen sind. Innerhalb desselben Termins ist auch die Anzahl der Mahlzeiten, die für nicht in der Gemeinde ansässige Schüler zubereitet wurden, mitzuteilen.

Die Pauschalbeträge werden von der Anzahl der Mahlzeiten und/oder von der Art der Zubereitung der Mahlzeiten (eigene Mensa, Kindergarten, Gasthaus, Mischform) abhängen.



*Eine Arbeitsgruppe, welcher Geschäftsführer Benedikt Galler, Frau Brigitte Schgraffer Comploi, Abteilungsdirektorin Marion Markart, Andreas Schatzer, Michael Grossrubatscher (v.l.) sowie die Bürgermeister Roland Demetz und Andreas Peer (nicht im Bild) angehörten, bereitete die Neuregelung betreffend die Schulausspeisung vor.*

### Vorschlag für Pauschalbeträge

- Mahlzeit in Mensa, Kindergarten oder Altersheim: 8,00 Euro
- Mahlzeit im Gasthaus oder über Catering: 9,00 Euro

Diese Durchschnittsbeträge sind mit dem Köcheverband abgesprochen worden.

Da vom bisherigen Gesamtbeitrag des Landes in der Höhe von 6,2 Millionen Euro auszugehen ist, kann ein Beitrag von 37% gewährt werden.

Dies ergibt für den Durchschnittsbetrag von 8,00 Euro den Landesbeitrag von 2,96 Euro und für den Durchschnittsbetrag von 9,00 Euro den Landesbeitrag von 3,33 Euro.

### Staffelung

Da davon ausgegangen wird, dass bei steigender Anzahl von Mahlzeiten die Kosten sinken, soll der Beitrag laut folgender Staffelung reduziert werden:

- bis 5.000 Essen pro Mensastelle – 100% des Beitrages
- bis 10.000 Essen pro Mensastelle – 95% des Beitrages
- bis 20.000 Essen pro Mensastelle – 90% des Beitrages
- bis 50.000 Essen pro Mensastelle – 85% des Beitrages
- über 50.000 Essen pro Mensastelle – 80% des Beitrages

Der Beitrag für nicht in der Gemeinde ansässige Schüler soll um bis zu 20% erhöht werden, mit der Folge, dass die Verrechnung unter den betroffenen Gemeinden und auch der eventuell höhere Tarif zu Lasten der Eltern entfallen.

Das Land muss den Gemeinden, die aufgrund der Regelung und der ermittelten Mahlzeiten benötigten Finanzmittel zur Verfügung stellen (sog. dynamisches System).

### Musikschulen

Mit dem Artikel 42 des Landesgesetzes Nr. 10/2018 ist die Zuständigkeit für die Musikschulen an das Land übergegangen und zwar sei es in Bezug auf die Führung, sei es auch in Bezug auf den Bau. Für die Detailregelung wird auf die Finanzvereinbarung verwiesen, wobei zwischen dem Land und den Gemeinden ein Finanzausgleich zu erzielen ist. In verschiedenen Treffen zwischen den Vertretern der Abteilung 7 – örtliche Körperschaften, des Vermögensamtes des Landes, dem Landesmusikschuldirektor Josef Feichter und den Vertretern des Gemeindenverbandes wurde der Übergang der Musikschulen vorbereitet. Die Vorschläge für die Neuregelung können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- **Führung**

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für die Führung der Musikschulen zuständig. Darunter fallen die Beleuchtung, die Heizung, Wasser, Strom, Abwasser, Müllabfuhr, die Reinigung und die ordentliche Instandhaltung.

Die Sitzgemeinden der Musikschulen sollen jedoch weiterhin die Führung wahrnehmen.

Die Gesamtsumme der Führungskosten wird vom ordentlichen Fond laut Artikel 4 des Landesgesetzes Nr. 6/1992 in Abzug gebracht und den Sitzgemeinden zugewiesen. Die Führungskosten werden entweder über einen Pauschalbetrag pro Schüler (dazu zählen auch volljährige und erwerbstätige Personen) oder aufgrund der Kubikmeter des Gebäudes (Bruttorauminhalt) nach DIN 277 (ca. 12 Euro/m<sup>3</sup>) ermittelt.

- **Investitionen**

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für den Neubau von Musikschulen zuständig. Die Gemeinden sorgen in Absprache mit dem Land für den Grunderwerb sowie für die gesamte Planung (inklusive Ausführungsplanung) und tragen hierfür die Kosten.

- Geht das **Eigentum** an bestehenden Musikschulgebäuden bzw. an Gebäudeteilen, in denen der Musikunterricht erteilt wird, an das Land **über**, übernimmt das Land die außerordentliche Instandhaltung sowie die Finanzierung der Einrichtung und Ausstattung derselben. Ausnahme bilden Instrumente, Lehrmittel und das entsprechende Equipment, für welche weiterhin die Musikschulen zuständig sind. Das Eigentum geht unentgeltlich an das Land über. Das Land übernimmt ab dem Jahr 2019 die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen.

- Entscheidet sich eine Gemeinde dafür, dass das **Eigentum** am Gebäude bzw. an den Gebäudeteilen bei der Gemeinde **verbleiben** soll, so ist diese Gemeinde für die außerordentliche Instandhaltung sowie die Finanzierung der Einrichtung und die Ausstattung der Musikschule zuständig.

Ausnahme bilden Instrumente, Lehrmittel und das entsprechende Equipment, für welche weiterhin die Musikschulen zuständig sind. In diesem Fall beteiligen sich jene Gemeinden, die sich aufgrund der bisherigen Regelung an den Investitionskosten beteiligt haben, in Zukunft nicht mehr an der Finanzierung der außerordentlichen Instandhaltung sowie der Einrichtung und Ausstattung der Musikschule. Die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen verbleiben jedoch weiterhin zu Lasten aller Gemeinden.

Zu klären ist noch die Frage, ob das Land im Falle des von den Gemeinden angemieteten Musikschulgebäudes, in den Mietvertrag eintreten will oder der Gemeinde die Mietkosten ersetzen wird.

### Mustervereinbarung

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Abteilung 7 – örtliche Körperschaften des Landes, des Verbandes der Gemeindegemeinschaften und des Gemeindenverbandes (Geschäftsführer Benedikt Galler und Michael Grossrubatscher) wurde damit beauftragt, den Entwurf einer Mustervereinbarung vorzubereiten, mit welchem die verschiedenen Aspekte der übergemeindlichen Zusammenarbeit geregelt werden. Der Entwurf der Mustervereinbarung wurde vom Verband der Gemeindegemeinschaften und vom Rat der Gemeinden überprüft und von der Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 1161/2018 genehmigt.

Die wichtigsten Punkte, welche die Mustervereinbarung regelt, sind folgende:

- **Modalitäten der Zusammenarbeit:**
  - Anvertraung der Führung und der Koordinierung einzelner übergemeindlicher Dienste an das eigens hierfür zu beauftragende Personal der beteiligten Gemeinden; das Arbeitsverhältnis bleibt in rechtlicher und ökonomischer Sicht weiterhin mit der ursprünglichen Dienstgemeinde aufrecht.
  - Beauftragung einer dienstverantwortlichen Gemeinde für einzelne Dienste: das für den übergemeindlichen Dienst eingesetzte Personal bleibt zwar dienstrechtlich von der ursprünglichen Gemeinde abhängig, ist jedoch allein dem Verantwortlichen der dienstverantwortlichen Gemeinde weisungsgebunden.
  - Integrierte Nutzung von gemeindeeigenen Infrastrukturen und Immobilien (z.B. Bauhof, Recyclinghof)
- **Befugnisse und Dienste, die in gemeinschaftlicher Form ausgeübt werden können:**

Es werden die verschiedenen Dienste aufgelistet.
- **Laufzeit und Dauer der Vereinbarung:**

Die Vereinbarung hat eine Dauer von 10 Jahren und ist um weitere 10 Jahre verlängerbar.
- **Regelung des vorzeitigen Austritts:**

Es werden die Termine für den vorzeitigen Austritt und die finanziellen Folgen für die austretende Gemeinde geregelt. Außerdem werden die Beendigung der Vereinbarung unmittelbar nach den ersten 10 Jahren und die finanziellen Folgen geregelt.
- **Aufteilung der Spesen unter den beteiligten Gemeinden:**

Für Personalausgaben und Ausgaben allgemeiner Art wird folgender Aufteilungsschlüssel vorgeschlagen: 50% im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben laut letzter Abschlussrechnung und 50% im Verhältnis zur Bevölkerungsanzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres.
- **Einsetzung einer Kommission:**

Um die Weiterentwicklung der gemeinsam ausgeübten Befugnisse und Dienste abzusprechen, wird eine Kommission eingesetzt. Dieser gehören die Bürgermeister, die Gemeindegemeinschaften und bei Bedarf andere Führungskräfte oder Mitarbeiter der beteiligten Gemeinden an.

## Leitfaden für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit

Im Gemeindenverband hat sich eine interne Arbeitsgruppe Gedanken gemacht, wie die Zusammenarbeit unter den Gemeinden umgesetzt werden könnte. Es wurden Vorschläge zu den Einzugsgebieten, zu den im Einzugsgebiet gemeinschaftlich zu erbringenden Diensten, zu den Personalangelegenheiten und zur Finanzierung mit Regionalgeldern vorbereitet. Die Vorschläge wurden vom Rat der Gemeinden bewertet und mit Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler besprochen. Der Leitfaden beinhaltet folgende Regelungen:

### 1. Einzugsgebiete

Laut Art. 7, Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 18/2017 kann die Landesregierung zum Zweck der Ausübung der Gemeindebefugnisse und -dienste in Form zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden optimale Einzugsgebiete festlegen. Jedem Einzugsgebiet gehören Gemeinden mit möglichst homogenen sozioökonomischen und geografischen Eigenschaften an, die in der Regel aneinandergrenzen.

Entsprechend ist ein Vorschlag für diese Einzugsgebiete ausgearbeitet worden. Er basiert auf folgenden Kriterien:

- mindestens 3 und maximal 5 Gemeinden bilden ein Einzugsgebiet;
- geographische Nähe bzw. effektiv bereits bestehende/häufige Kooperationen;
- folgende 12 Gemeinden bleiben außerhalb besagter Einzugsgebiete: Bozen, Brixen, Bruneck, Eppan, Kaltern, Kastelruth, Lana, Meran, Ritten, Sarntal, Schlanders, Sterzing;

### 2. Dienste

Eine Kooperation bei folgenden Diensten muss ausschließlich mit Gemeinden erfolgen, die zum gleichen Einzugsgebiet gehören: Sekretariatsdienst, Steuerwesen, Buchhaltung/Rechnungswesen, Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten (ex Bauamt), Öffentliche Arbeiten, Lizenzen und Handel (inkl. Gastgewerbe, Veranstaltungen, T.U.L.P.S.) und Demografische Dienste.

### 3. Modalitäten der übergemeindlichen Zusammenarbeit / Personal

Folgende drei Modalitäten der übergemeindlichen Zusammenarbeit sind vorgeschlagen worden.

#### Modalität 1

- Beschreibung: Mit der Vereinbarung wird eine Person bestimmt, der die Koordinierung einzelner Dienste auf übergemeindlicher Ebene anvertraut wird.
- Dienstanweisungen: Der Dienst wird koordiniert. Der Koordinator hat aber keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der einzelnen Gemeinden.
- Personalverwaltung: Das Arbeitsverhältnis aller betroffenen Bediensteten bleibt unverändert mit der eigenen Dienstgemeinde aufrecht. Die Personalverwaltung sollte in Absprache mit dem Koordinator erfolgen.
- Aus finanzieller Sicht: Koordinierungszulage für den Koordinator und Außendienstvergütung für die einzelnen Mitarbeiter.

#### Modalität 2

- Beschreibung: In der Vereinbarung wird eine für den Dienst verantwortliche Gemeinde bestimmt, die diesen Dienst somit für alle beteiligten Gemeinden ausübt. Es wird dadurch ein Kompetenzzentrum geschaffen, wobei dies mit Personalverschiebung (z.B. durch Abkommandierung, sodass auch alle Bediensteten am gleichen Ort sitzen) oder ohne Personalverschiebung (in diesem Fall sitzen die Bediensteten weiterhin an verschiedenen Orten) erfolgen kann.
- Dienstanweisungen: Das für die übergemeindliche Zusammenarbeit eingesetzte Personal ist einzig dem Verantwortlichen in der dienstverantwortlichen Gemeinde weisungsgebunden.

- Personalverwaltung:
  - beim Kompetenzzentrum **mit** Personalverschiebung erfolgt die Personalverwaltung größtenteils durch die dienstverantwortliche Gemeinde;
  - beim Kompetenzzentrum **ohne** Personalverschiebung verbleibt die Personalverwaltung größtenteils bei der bisherigen/eigenen Dienstgemeinde.
- Aus finanzieller Sicht:
  - den betroffenen Angestellten steht laut Kollektivvertrag eine Zulage (5-15%) zu, sowie die Außendienstvergütung;
  - der Leiter des Dienstes erhält eine höhere Zulage.

### Modalität 3

- Beschreibung: Schaffung einer Verwaltungsgemeinschaft für alle Dienste der Gemeinden im Einzugsgebiet. Die Führung der Dienste soll dabei gänzlich einer separaten/autonomen Konsortialgesellschaft anvertraut werden. Dieser Vorschlag stammt von Landeshauptmann Arno Kompatscher.

### 4. Finanzierung durch Mittel der Region Trentino-Südtirol

Die Voraussetzungen um eine Finanzierung zu erhalten sind die folgenden:

- es muss ein Dienst sein, der ausschließlich mit Gemeinden im eigenen Einzugsgebiet zu erbringen ist. Einzige Ausnahme bleibt der Gemeindesekretärsdienst.
- es müssen mindestens von 2 Gemeinden 2 Dienste oder von 3 Gemeinden 1 Dienst gemeinsam erbracht werden;
- der/die Dienst/e müssen laut Modalität 2 geführt werden.

NB: Für die Verwaltungsgemeinschaft laut Modalität 3 gilt die Finanzierungsregelung für die Gemeindeverbände.

Folgendes **Finanzierungsmodell** ist vorgeschlagen worden:

Die Region stellt eine Finanzierung für 5 Jahre im Ausmaß von 7 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Von der jährlichen Summe von 7 Millionen Euro soll 1 Million Euro für die Vereinbarungen für den Gemeindesekretärsdienst und 6 Millionen Euro für die Unterstützung der Vereinbarungen, welche die anderen förderungswürdigen Dienste betreffen, verwendet werden. Für bestehende und eventuell geplante Vereinbarungen für den gemeinsamen Gemeindesekretärsdienst wird ein Betrag von höchstens 50.000 Euro pro Vereinbarung gewährt.

Für die Vereinbarungen, welche die Dienste Finanzdienste, Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten, Demografische Ämter, Sekretariat, Steuerwesen und Lizenzen betreffen, wird eine Finanzierung nach folgenden Parametern gewährt:

- Als Durchschnittskosten pro Bediensteten werden 50.000 Euro/Jahr angenommen.
- Je 2.000 Einwohner kann 1 Bediensteter (1 Vollzeitäquivalent) pro Dienst finanziert werden, für das Lizenzamt 1 Bediensteter pro 4.000 Einwohner;
- Falls das Einzugsgebiet mehr als 15.000 Einwohner umfasst, wird maximal 1 Bediensteter je 2.500 Einwohner und Dienst finanziert.
- Für die genannten Dienste können höchstens 25.000 Euro pro Bediensteten und Dienst finanziert werden.

Die beschriebene Regelung gilt zunächst für 3 Jahre. Bei steigender Anzahl von übergemeindlichen Zusammenarbeiten werden die Finanzierungsbeiträge von Seiten der Region reduziert werden müssen. Unter



Einbringung der damit zusammenhängenden Gesellschafterfinanzierung und für den Antrag um Bereitstellung der Art. 3-Gelder. Die den Gemeinden hierfür Jahr für Jahr bereitgestellten Beiträge werden den ihnen im jeweiligen Jahr zustehenden Investitionsgeldern angerechnet. Durch diese Zusatzvereinbarung ist für die Gemeinden die finanzielle Deckung für die Ratenzahlung geschaffen worden. Mit den bereitgestellten Beiträgen können die Gemeinden ihren jährlichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Durch die Zahlungen der Gemeinden ist die Selfin schließlich in der Lage das aufgenommene Darlehen zu tilgen.

Von der Selfin GmbH sind verschiedene Unterlagen, wie Beschlussvorlagen für den Erwerb der Selfinanteile und die Einbringung der Gesellschafterfinanzierung über Eigenmittel, Art. 3-Gelder und Ratenzahlungen zusammen mit den erforderlichen Informationen an die Gemeinden weitergeleitet worden. Ein erster Termin (22. Juni 2018) für den Erwerb der Selfin-Quoten mit entsprechender Einzahlung wurde aufgrund der Schwierigkeiten einiger Gemeinden mit Beschluss der Vollversammlung der Selfin GmbH vom 18. Juli 2018 auf den 14. September 2018 verlängert.

Insgesamt haben **87 Gemeinden an der Kapitalerhöhung teilgenommen** und Selfinanteile erworben. Dabei haben die Gemeinden beschlossen, der Selfin für den Erwerb der Anteile, den damit zusammenhängenden Aufpreis und für die damit verbundene Gesellschafterfinanzierung, auch mittels Ratenzahlung im Zeitraum 2019–2033, den Betrag von insgesamt 73.773.834 Euro einzuzahlen. Insgesamt 50 Gemeinden haben für die Möglichkeit der Ratenzahlung für den Gesamtbetrag von 38.284.325,76 Euro optiert und entsprechende Vereinbarungen mit der Selfin GmbH abgeschlossen.

Da nicht alle Gemeinden an der Kapitalaufstockung teilgenommen haben und die ausgegebenen Anteile somit nicht zur Gänze gezeichnet worden sind, waren die für den Erwerb der 10% erforderlichen 97.400.000 Euro nicht voll finanziert. Die Selfin hat deswegen entschieden, nur einen Teil der vom Land angebotenen 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG zu erwerben. Somit hat die **Selfin 8,07% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG** gegen Bezahlung des Preises von 78.605.942,75 Euro erworben. Dieser Erwerb wurde mit den von den Gemeinden bereitgestellten Mitteln und für den Rest über das Bankdarlehen finanziert.

Eine weitere Voraussetzung für den Erwerb der Alperia-Aktien bestand bekanntlich in der Übertragung der von den Bezirksgemeinschaften gehaltenen Selfinanteile auf die Gemeinden. Auch bei diesen Übertragungen hat es unerwartete Schwierigkeiten gegeben, sie sind jedoch rechtzeitig erfolgt.

Und auch eine letzte Schwierigkeit, welche vor der Unterzeichnung des Vertrages für den Ankauf der Alperia-Aktien mit dem Land aufgetreten ist, konnte im Sinne der Gemeinden gelöst werden. So konnte erreicht werden, dass sämtliche Dividenden, welche von Gewinnen des Jahres 2018 oder der Vorjahre herrühren und nach Unterzeichnung des Abtretungsvertrages durch Alperia ausgezahlt werden, den Käufern der Aktien und somit der Selfin zugute kommen. Der ursprüngliche Entwurf des Vertrages sah vor, dass diese Gelder dem Land zustehen. Am 6. Dezember 2018 unterzeichneten Landeshauptmann Arno Kompatscher und der Präsident der Selfin GmbH, Sebastian Helfer, den Vertrag. Durch den Erwerb dieser 8,07% erhöhte die Selfin **ihre Beteiligung an der Alperia AG von 3,55% auf 11,62%**.

### 7. TRINKWASSERVERSORGUNG

Im Bereich Trinkwasserversorgung waren der Gemeindenverband und der Rat der Gemeinden im Jahr 2018 auf verschiedenen Ebenen tätig: so galt es Vorschläge für die Anpassung der Gemeindefrühwasserversorgung vorzubereiten, es wurden Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit der Trinkwasserversorgungsanlagen erlassen, Qualitätsstandards für die Errichtung und den Betrieb von Trinkwasserleitungen wurden genehmigt und die Kontakte mit der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA wurden fortgesetzt.

#### **Anpassung der Gemeindeverordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst**

Die Neuregelung betreffend den Trinkwassertarif wurde in Südtirol bekanntlich für die allermeisten Betreiber von Trinkwasserleitungen auf das Jahr 2019 aufgeschoben. Mitte des Jahres 2018 hat der Gemeindenverband erste operative Informationen in Bezug auf die Vorbereitungen für die Gestaltung der neuen Tarife an die Gemeinden weitergeleitet. Man hatte empfohlen, die Tarife möglichst einfach zu gestalten und folgende Tarifkategorien zu berücksichtigen: Nutzung Haushalt, Nutzung Nicht-Haushalte, gemischte Wassernutzung und Nutzung Landwirtschaft. Bei der Erstanwendung sollten die Zweitwohnungen der Kategorie Haushalt zugeordnet werden.

Es wurden Vorschläge für die Änderung der Gemeindeverordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst vorbereitet, die in erster Linie die Tarife und die Berechnung der Tarife zum Gegenstand haben. Daneben wurden den Gemeinden auch Entscheidungshilfen in Form einer Liste mit FAQ's zur Verfügung gestellt. Zur Unterstützung bei der Berechnung des Trinkwassertarifs wurde eine EDV-Applikation vorbereitet, die mit Buchhaltungsdaten zu speisen ist. Die Revisionsdienststelle des Gemeindenverbandes stand den Steuerämtern bei der Entscheidung, welche Kosten sie in den Tarif einrechnen müssen, zur Seite.

Im Bereich Landwirtschaft bereitete eine im D.LH Nr. 29/2017 vorgesehene Regelung Anwendungsschwierigkeiten. Ein Tränkentarif konnte nur dann eingeführt werden, wenn für den Bereich Landwirtschaft mindestens weitere zwei Tarife eingeführt werden. In Absprache mit dem Südtiroler Bauernbund und mit Unterstützung des Landeshauptmanns wurde die entsprechende Änderung am D.LH Nr. 29/2017 vorgenommen.

Als Hilfestellung für den Beschluss betreffend den Trinkwassertarif wurde eine Checkliste mit Textpassagen für häufig vorhandene Sachverhalte vorbereitet und weitergeleitet. Auch weitere Entscheidungshilfen wurden zur Verfügung gestellt.

Verschiedene Gemeinden, welche die Abschreibungen der Trinkwasseranlagen bisher noch nicht in den Trinkwassertarif eingerechnet hatten, befürchteten eine zu hohe Tarifsteigerung. Es wurde deshalb erneut mit Unterstützung des Landeshauptmanns eine weitere Änderung am D.LH vorgenommen. So wurde vorgesehen, die Abschreibungen bei der Berechnung des Trinkwassertarifs stufenweise zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Modalitäten sollten mit einer Finanzvereinbarung festgelegt werden. Mit der 1. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2019 wurde vorgesehen, dass im Übergangszeitraum 2019 bis 2023 die Abschreibungen im Mindestausmaß von jeweils 20% bei der Berechnung des Trinkwassertarifs zu berücksichtigen sind. In den Jahren 2019, 2020 und 2021 ist beim Trinkwassertarif ein Deckungsnachweis von 80% anstelle von 90% zu erzielen.

#### **Bestimmungen zur Aufwertung der Sicherheit von Trinkwasserversorgungsanlagen**

Auslöser für diese Bestimmungen waren Drohungen über mutwillige Störungen der Trinkwasserversorgung. Deshalb wurden technische Vorschriften für die Zugänge mit vertikaler Öffnung (Türen) und für die Zugänge mit horizontaler Öffnung (Luken) zu den Fassungsanlagen, Speichieranlagen oder Schächten sowie für die Fernüberwachung der Trinkwasserleitungen und für größere Wasserspeicher ausgearbeitet. Der Rat der Gemeinden hatte zunächst die schwierige Umsetzbarkeit der Vorschriften kritisiert sowie die neue Verantwortung für die Gemeindeverwalter. Nach einer Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Landesamt hat der Rat der Gemeinden die Bestimmungen gutgeheißen.

### **Qualitätsstandards bei Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserleitungen**

Eine Arbeitsgruppe, an der auch ein Vertreter der Gemeindenverbandes beteiligt war, hatte in den vergangenen Jahren die Qualitätsstandards vorbereitet. Da es sich zum Großteil um technische Details handelt, wurde von den Stadtwerken Brixen ein Fachgutachten eingeholt. Dieses ist positiv ausgefallen, daher hatte der Rat der Gemeinden gegen die Qualitätsstandards nichts einzuwenden.

### **Kontakte mit der Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und Trinkwasser (ARERA)**

Es galt das im Autonomiestatut verankerte Einvernehmensprotokoll zwischen den beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient und der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA vorzubereiten. Damit sollte die zukünftige Sammlung von Daten und Informationen im Wassersektor abgestimmt werden. Im Juni und im Oktober fanden diesbezüglich Treffen zwischen Vertretern der beiden Länder (auch mit Beteiligung des Gemeindenverbandes) und der Aufsichtsbehörde statt. In einem ersten Schritt konnte erreicht werden, dass bis zur Unterzeichnung des Einvernehmensprotokolls im Trentino und in Südtirol die Bestimmungen über den sogenannten „bonus sociale idrico“ sowie die Verpflichtung für die Betreiber von Trinkwasserdiensten, sich in ein staatliches Register einschreiben zu müssen, nicht zur Anwendung kommen.

### 8. KLEINKINDERBETREUUNGSDIENSTE

Im Jahr 2018 gab es im Rat der Gemeinden intensive Diskussionen in Bezug auf die Überarbeitung der Finanzierungskriterien für die Kleinkinderbetreuungsdienste. Daneben wurden einige Änderungen der Qualitätskriterien und eine Regelung für die Kleinkinderbetreuungsdienste, die von Minderjährigen außerhalb von Südtirol in Anspruch genommen werden, besprochen.

#### Überarbeitung der Finanzierungskriterien für Kleinkinderbetreuungsdienste

Die Diskussion über die Änderung der Finanzierungskriterien hatte bereits im Jahr 2017 begonnen. Damals wurde zu einigen Punkten eine Einigung mit den Vertretern des Landes gefunden, bei einigen anderen Punkten war es schwierig, ein Einvernehmen zu erzielen. Von der Notwendigkeit, die seit 2 Jahren geltenden Finanzierungskriterien den Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich Kleinkinderbetreuung anpassen zu müssen, waren alle einverstanden. Bereits im Vorfeld wurde versucht, von den Mitarbeitern des Ressorts von Landesrätin Deeg und des Gemeindenverbandes konsensfähige Vorschläge vorzubereiten. Es fanden auch Treffen mit dem Raiffeisenverband, der die meisten Sozialgenossenschaften vertritt, statt. Ende August 2018 wurden diese Vorschläge von der Landesrätin Waltraud Deeg dem Rat der Gemeinden vorgestellt. Weitere fünf Sitzungen des Rates der Gemeinden waren notwendig, die verschiedenen strittigen Fragen ausdiskutieren und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Zusätzlich fanden Treffen mit den Mitarbeitern der Städte Bozen und Meran sowie mit den Sozialgenossenschaften statt.

Folgenden Änderungen stimmte der Rat der Gemeinden ohne große Diskussion zu:

- Der Stundensatz umfasst sämtliche Kosten, einschließlich jene für Windeln, alle Mahlzeiten und Produkte der Hygiene.
- Es wurde eine detaillierte Regelung für die Abwesenheit aus Urlaubs- oder Krankheitsgründen vorbereitet.
- Wenn die Familie, ohne ausreichende Begründung, einen geeigneten Betreuungsplatz in einer anderen Gemeinde in Anspruch nimmt, wird der Stundentarif zu Lasten der Familie um 1,00 Euro erhöht. Die Regelung kann von der Gemeinde angewandt werden oder auch nicht.

Folgende Bereiche sorgten jedoch für eine umfangreiche Diskussion:

- **Erhöhung der Stundensätze**

Der konventionelle Stundensatz für die Kindertagesstätten sollte von 10 Euro auf maximal 12 Euro erhöht werden.

Für Kindertagesstätten mit bis zu 10 Plätzen sollte der Stundensatz von 12 Euro auf 14 Euro erhöht werden. Die Erhöhung wurde unter anderem auch mit der Einhaltung der höheren Qualitätsstandards begründet.

Auch der Stundensatz für die Tagesmütter von 8,70 Euro sollte hauptsächlich aufgrund der Anpassungen im Kollektivvertrag, welche auch eine Pensionsabsicherung vorsehen, erhöht werden. Die Vertreter der Städte kritisierten, dass auf sie dadurch große Mehrausgaben zukommen würden, auf die sie keinen Einfluss haben. Man einigte sich schließlich auf einen Stundentarif von 10,20 Euro, unter der Bedingung, dass der neue Tarif mit 1. Januar 2019 zur Anwendung kommt und alle neuen Stundensätze für die nächsten 5 Jahre unverändert bleiben.

- **Entwicklungsplan**

Die Vertreter der Städte von Bozen und Meran drängten darauf, für den Tagesmutterdienst eine jährliche Höchststundenzahl festlegen zu können. Die Eltern sollten zwar die Möglichkeit haben, die Kleinkinderbetreuungsdienste frei auszuwählen, es wäre aber genauso wichtig, die bestehen-

den Strukturen auszulasten. Deshalb sollte im Rahmen des Entwicklungsplans für den Tagesmutterdienst jährlich aufgrund der verfügbaren Finanzmittel eine Höchststundenanzahl festgelegt werden.

Der Tagesmutterdienst wurde auf der anderen Seite als der für die Gemeinden kostengünstigste Dienst bewertet und bietet für die Eltern die größte Flexibilität, da er auch am Wochenende, an Feiertagen oder in der Nacht angeboten wird.

Vorgeschlagen wurde zunächst eine Sonderregelung für die Städte, die einen Kinderhort führen. Man wollte jedoch eine Regelung festlegen, die für alle Gemeinden Geltung haben sollte. In einem weiteren Lösungsversuch wollte man eine Abstimmung des Entwicklungsplans mit den auf Gemeindeebene tätigen Betreibern von Kleinkinderbetreuungsdiensten vorschlagen. Nach weiterer Diskussion ist man zu folgender Kompromisslösung gelangt: Der Entwicklungsplan wird als ein Planungsinstrument definiert, das sich am effektiven Bedarf der Nutzerfamilien orientiert, das mit den auf dem Gemeindegebiet tätigen Trägerkörperschaften abgestimmt wird und das sich an der optimalen Nutzung der sich auf dem Gemeindegebiet befindlichen Strukturen und Dienste orientiert.

- **Erreichung des Plansolls von mindestens 15% des Betreuungsbedarfs**

Den Landesvertretern ging der Vorschlag des Rates der Gemeinden, dass für die Erreichung des Plansolls von 15% der zu betreuenden Kinder auch jene Betreuungsplätze in Betriebskindertagesstätten ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde sowie jene Kinder unter 3 Jahren, welche den Kindergarten besuchen, nicht gut. Der Rat der Gemeinden hat sich schließlich kompromissbereit gezeigt und auf die Berücksichtigung der Kinder, welche den Kindergarten besuchen, verzichtet.

- **Verwaltungskosten für Kindertagesstätten**

Indirekte Verwaltungskosten der Gemeinden für die Kindertagesstätten – so war der Vorschlag des Rates der Gemeinden – sollten bis zu einem gestaffelten Höchstmaß je nach Anzahl der Betreuungsplätze in den konventionellen Stundensatz einfließen.

Der Landeshauptmann und Landesrätin Deeg traten dafür ein, dass diese Kosten bei der Festlegung der Stundensätze berücksichtigt werden. Daraufhin hat der Rat der Gemeinden auf die Verwaltungskosten verzichtet.

Am 20. November 2018 hat die Landesregierung den Beschluss Nr. 1198 bezüglich der neuen Finanzkriterien genehmigt und darin all die oben beschriebenen Vorschläge und Kompromissvorschläge aufgenommen.

### Abänderung der Qualitätskriterien

Zunächst war es notwendig, den Kindertagesstätten, welche nach dem Inkrafttreten der Qualitätskriterien eröffnet wurden, noch bis Ende des Jahres 2018 zu erlauben, MitarbeiterInnen auch ohne Berufsqualifikation zu beschäftigen. Weiters wurde eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Ausbildung der Fachkräfte geschaffen, welche bereits über ein Jahr in einer Kindertagesstätte tätig waren.

Außerdem war geplant, auf der einen Seite für die Fachkräfte eine Erhöhung der Stunden für die Weiterbildung und Supervision von 24 auf 28 Stunden vorzuschreiben und auf der anderen Seite die pädagogische Begleitung von 8 auf 4,5 Wochenstunden je 20 Betreuungsplätze zu reduzieren. Der Rat der Gemeinden hatte zunächst die Reduzierung der Anzahl der Wochenstunden für die pädagogische Begleitung negativ begutachtet, da die Erhöhung der Stundensätze auch mit der Verstärkung der pädagogischen Begleitung begründet wurde. Da es jedoch tatsächlich zu einer Erhöhung von bisher 3 auf 4,5 Wochenstunden kommt, hat der Rat der Gemeinden zugestimmt.

### Kleinkinderbetreuungsdienst außerhalb Südtirols

Diesbezüglich wurden Regelungen für folgende zwei Sachverhalte geschaffen:

- Betreuung außerhalb Südtirols von Minderjährigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Südtirol  
Die betroffene Gemeinde muss ihre Zustimmung erteilen. Dann finden dieselben Finanzierungsregeln Anwendung, welche auch für die Betreuung in Südtirol gelten.
- Betreuung in Südtiroler Diensten von Minderjährigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb Südtirols  
In diesem Fall gehen die Kosten für die Betreuung zu Lasten der Eltern. Der Zugang zu den Diensten besteht nur, wenn die Trägerkörperschaft freie Betreuungskapazitäten hat und keine Minderjährigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Südtirol auf der Warteliste sind.

Der Rat der Gemeinden hat zudem angeregt auf die Nachbarländer Tirol und Trentino einzuwirken, dass sie eine ähnlich lautende Regelung schaffen.

## 9. FINANZIERUNG DER TOURISMUSORGANISATIONEN

Mit dem Landesgesetz Nr. 16/2018 betreffend den Nachtragshaushalt wurde die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Tourismusorganisationen durch die Gemeinden geschaffen. Die Gemeinden sollten den lokalen Tourismusorganisationen Beiträge für ihre Tätigkeit gewähren, wobei das Ausmaß derselben mit Finanzvereinbarung festzulegen ist.

Der Landeshauptmann hatte vor einigen Jahren den Vorschlag gemacht, wonach die Gemeinden entweder 0,15 Euro pro Nächtigung oder, falls höher, den Durchschnittsbetrag der Zuweisungen der Jahre 2012, 2013 und 2014 jährlich an den Tourismusverein überweisen sollten. Jährlich sollten die Gemeinden gemeinsam 4,5 Millionen Euro den Tourismusvereinen zur Verfügung stellen.

Vor einer Entscheidung wollte der Rat der Gemeinden bei den Gemeinden die von ihnen in den letzten Jahren zugunsten der Tourismusorganisationen geleisteten Finanzierungen erheben. Bereits im Jahre 2015 wurde eine Umfrage zu den Finanzierungen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 durchgeführt. Nun wurden die Finanzierungen in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 erhoben und zwar getrennt nach fixem Beitrag, Beiträgen für bestimmte Projekte, Beiträgen für bestimmte Veranstaltungen sowie Ausgaben aufgrund einer Vereinbarung für die Übertragung von bestimmten Dienstleistungen an den Tourismusverein.

Die Umfrage hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren die Gemeinden jährlich jeweils mehr als 7 Millionen Euro finanziert haben, wobei als fixe Beiträge und Ausgaben für Vereinbarungen bereits mehr als 4,5 Millionen Euro ausbezahlt wurden. Das Ergebnis der Umfrage wurde auch dem Landeshauptmann vorgestellt. Problematisch hat sich erwiesen, dass einige Gemeinden an den Tourismusverein keine Zahlungen getätigt haben. Der Gemeindenverband sollte daher eine Regelung vorbereiten, welche gewährleistet, dass jede Gemeinde jährlich eine bestimmte Quote an Finanzierung dem Tourismusverein zur Verfügung stellt. Nachdem aufgrund der durchgeführten Erhebung bei den Gemeinden festgestellt werden konnte, dass jährlich zusammen viel mehr als 4,5 Millionen Euro an die Tourismusvereine ausgezahlt werden, wurde folgende Regelung vorgeschlagen:

Nur jene Gemeinden, welche jährlich weniger als 0,10 Euro pro Nächtigung an den Tourismusverein zahlen, werden verpflichtet, diesen Betrag zu überweisen. Diese Regelung sollte gelten, solange die Gemeinden insgesamt jährlich mehr als 4,5 Millionen Euro an die Tourismusvereine überweisen.

Die Regelung wurde dem Landeshauptmann im Beisein der interessierten Organisationen und Vertretern der zuständigen Landesämter vorgestellt. Die Unterzeichnung der entsprechenden Zusatzvereinbarung war innerhalb des Jahres 2018 nicht mehr möglich.

# 10. WEITERE INITIATIVEN

## 10.1 Breitband

Am Ausbau des Breitbandnetzes in Südtirol wurde im Jahr 2018 auf allen Ebenen weitergearbeitet. 6 Telecom-Zentralen wurden an das Glasfasernetz des Landes angebunden, insgesamt sind es 144. Davon wurden 114 Zentralen von der Telecom aufgerüstet und in Betrieb genommen. Das Hauptglasfasernetz wurde ausgebaut. Somit verfügt das Land nun über 1.730 km Leerrohre und 1.690 km Glasfaserstränge. Im Laufe des Jahres 2018 wurden 7 POPs fertiggestellt, sodass insgesamt 119 POPs zur Verfügung stehen. 110 öffentliche Strukturen konnten 2018 an das Datacenter der Landesverwaltung bzw. des Gemeindenverbandes angeschlossen werden, insgesamt sind es 515.

12 Gemeinden haben 2018 an der Realisierung der letzten Meile gearbeitet, dafür wurden Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen im Ausmaß von 8.834.000 Euro aufgenommen.

Der Gemeindenverband hat in der Person des Geschäftsführers Benedikt Galler den Fortgang der Arbeiten im **Lenkungsausschuss Breitband** des Landes mitverfolgt. Bei den Sitzungen des Lenkungsausschusses wurden unter anderem folgende Punkte besprochen:

- **Ankauf und Lieferung von Geräten für den Breitbandanschluss der Rathäuser:** da die Südtiroler Informatik AG in Bezug auf die Anbindung der Rathäuser einen Engpass bei den Netzgeräten gemeldet hatte, hat der Gemeindenverband verschiedene Switches, Router und Kabel sowie die Wartung für diese Geräte von 5 Jahren angekauft. Mit der Landesverwaltung wurde diesbezüglich eine Vereinbarung abgeschlossen, welche dem Verband die Rückerstattung der Kosten gewährleistet hat.
- **Ausschreibung für definitives Breitbandnetz des Landes Südtirol:** Von der Südtiroler Informatik AG wurde aufgrund des Projektes über den Ausbau des Breitbandnetzes die Ausschreibung für das definitive Netz vorbereitet. Insgesamt sollten 2.605 Geräte angekauft werden. Ein Teil davon kann über die Ausschreibung selbst angekauft werden, für die Lieferung der restlichen Geräte sollte von der Vergabeagentur ein Rahmenvertrag vorbereitet werden.
- **Netzablöse in den Gewerbegebieten:** die Vertreter der Infranet AG haben mit verschiedenen Gemeinden Gespräche geführt, um die Ablöse von Glasfasernetzen in den Gewerbegebieten, welche von den Gemeinden realisiert wurden, vorzubereiten. Unterlagen wurden vorbereitet. Es waren aber noch rechtliche Abklärungen erforderlich.
- **Preisliste der Südtiroler Informatik AG für die Anbindung der Rathäuser mit Glasfaser:** von einigen Gemeinden sind Beschwerden wegen der hohen Preise eingegangen. Die Vertreter der Südtiroler Informatik AG haben klargestellt, dass nur die Mindestbandbreite garantiert wird. Der Gemeindenverband hat deshalb auf eine Anpassung der Preise gedrängt.

Bei einem Treffen des Gemeindenverbandes und der Infranet AG mit Vertretern des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung in Bezug auf die **etwaige Genehmigungspflicht** wurde geklärt, dass für die reine Glasfaserverlegung durch die Gemeinden für die sogenannte letzte Meile, d.h. für die reine Schaffung der inaktiven Infrastrukturen, keine Genehmigung erforderlich bzw. keine Gebühr geschuldet ist. Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde die Glasfaserkabel und die dazugehörigen Netzgeräte einem Provider zur Betreuung zur Verfügung stellt. Vom Provider selbst ist die Ermächtigung einzuholen.

## 10.2 Vorschläge für das Koalitionsprogramm der Landesregierung

Anlässlich der Bildung der neuen Landesregierung nach den Landtagswahlen vom Oktober 2018 hat der Rat der Gemeinden einige Anliegen, die in nächster Zeit für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften umgesetzt werden sollen, aufgelistet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

- **Aufwertung des Rates der Gemeinden:** bei negativen und bedingten Gutachten soll die Abweichung durch den Landtag bzw. die Landesregierung mit qualifizierter Mehrheit genehmigt werden; der Präsident soll bei der Anhörung durch den Gesetzgebungsausschuss auch bei der anschließenden Diskussion anwesend sein.
- **Finanzielle Ausstattung bei Übertragung neuer Zuständigkeiten:** Es soll das Konnexitätsprinzip zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass die Kosten für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe von derjenigen öffentlichen Einheit zu tragen sind, die darüber entscheidet, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang diese Aufgabe zu erfüllen ist.
- **Gemeindenfinanzierung:**
  - Weiterentwicklung des Finanzierungsmodells
  - Berücksichtigung der finanziellen und sozialen Verpflichtungen der Landeshauptstadt
  - Schaffung der Möglichkeit, dass Bezuschussungen für wichtige Projekte, die jedoch das Gemeindevermögen nicht vermehren (z.B. Beregnungsleitung, unterirdische Verlegung von Stromleitungen) über den Investitionsteil möglich sind
  - Prüfung der Möglichkeit zur Wiedereinführung eines Rotationsfonds für bestimmte Bauvorhaben (z.B. Schulbauten, Kindergarten, Kindertagesstätten).
- **Übergemeindliche Fahrradwege:** Schaffung der Möglichkeit, dass der Anteil des Landes an den Umweltgeldern der Kraftwerke für den Bau von übergemeindlichen Radwegen verwendet werden kann; Schaffung einer Regelung für die Übereignung der Fahrradwege nach Ablauf der 20-jährigen Besetzungsfrist.
- **Geförderter Wohnbau:** Anhebung der Landesbeiträge für Wiedergewinnung von Gemeindewohnungen; die Rückzahlung der den Gemeinden gewährten Darlehen für die Enteignung des geförderten Wohnbaulandes soll nach erfolgter Zuweisung erfolgen (nicht wie bisher nach 4 Jahren)
- **Landesfinanzierung bei der Umsetzung der Gefahrenzonenpläne**
- **Erhöhung der Amtsentschädigung für die Mandatäre der Bezirksgemeinschaften**
- **Bürokratieabbau:**
  - Vermeidung von Datenlieferungen und Meldungen an staatliche Behörden; falls trotzdem Daten zu liefern sind, sollen Landesbehörden einzige Bezugspunkte für die Gemeinden sein (wie bei ARERA)
  - Vereinfachungen in den Bereichen Buchhaltung und öffentliche Arbeiten
  - Vereinfachung bei Plänen, wie z.B. für Zivilschutz und Lärmschutz
  - Beschleunigung der Verwaltungsverfahren bei der Landesverwaltung: Termin von 60 Tagen einführen, nach dessen Verstreichen Genehmigungen, Ermächtigungen, Gutachten, Unbedenklichkeitserklärungen, usw. als erteilt angesehen werden;
  - vereinfachte Abrechnung von Landesbeiträgen in allen Bereichen.

### 10.3 Anfechtung des Beschlusses der staatlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Gasverteilung

Im Jahr 2017 haben elf Südtiroler Gemeinden sowie der Südtiroler Gemeindenverband einen Beschluss der staatlichen Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und Trinkwasser angefochten, mit welchem eine Obergrenze für die Investitionskosten betreffend die Realisierung von Gasnetzen festgelegt wurde. Die Selfin GmbH und die Selgasnet AG haben die Initiative finanziell unterstützt. Das Verwaltungsgericht der Lombardei hat im Frühjahr 2018 den Rekurs mit nicht nachvollziehbaren Begründungen abgewiesen. Bei einem Treffen mit RA Peter Winkler, welcher die Gemeinden vor Gericht vertreten hatte, wurde entschieden, in die nächste Instanz zu gehen und das Urteil vor dem Staatsrat anzufechten. Die Selfin GmbH und die Selgasnet AG haben sich erneut bereit erklärt, einen Teil der Kosten des Gerichtsverfahrens zu übernehmen.

### 10.4 Ankauf einer Anwendersoftware für die Löhne und die Personalverwaltung

Seit mehreren Jahren wurde darauf gedrängt, das bisher verwendete Personalprogramm der Firma Insiel Mercato, ASCOT WEB, zu ersetzen. Dieses Programm war technologisch veraltet und entsprach nur mehr begrenzt den Erfordernissen des Gemeindenverbandes. So war es unter anderem nicht möglich, damit den Stellenplan zu verwalten. Zusätzlich musste der Gemeindenverband mit der Entwicklung von verschiedenen Zusatzprogrammen dafür sorgen, dass den Anforderungen der Kollektivverträge und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene sowie der Zweisprachigkeit entsprochen werden konnte.

Das neue Personalprogramm sollte unter anderem folgende Funktionen erfüllen:

Wirtschaftlicher Teil:

- Berechnung der Gehälter
- Abfassung aller periodischen Meldungen (INPS, CU, F24, Mod. 770 usw.)
- Verwaltung der Leistungsprämien
- Ausarbeitung von gewünschten Ausdrucken

Juridische Verwaltung des Personals:

- Anstellung des Personals inkl. Arbeitsverträge und Führungsaufträge
- Verwaltung der Personalfaszikel
- Verwaltung des Stellenplans inkl. Proporzberechnung
- Verwaltung der Weiterbildung
- Portal des Angestellten

Anpassung an die Landesbestimmungen/Kollektivverträge auf Landesebene sowie Zweisprachigkeit

Schaffung von Schnittstellen zu den vom Gemeindenverband und seinen Mitgliedern benutzten Anwendungen in anderen Bereichen, wie dem Buchhaltungsprogramm „J-Serfin“ und dem Dokumentenverwaltungsprogramm d.3.

Das Programm sollte für die zentrale Lohnverrechnung für 12 Körperschaften sowie für die eigene Verwendung durch 12 Körperschaften dienen. Damit sollten für ca. 9.000 Bedienstete pro Monat 10.000 Lohnstreifen verwaltet werden.

Nachdem überprüft worden war, dass weder im nationalen Katalog der Wiederverwendung (riuso) der AGID noch in den vom Ministerium angekündigten Programmen Lösungen aufscheinen, welche die Anforderungen der Mitglieder des Südtiroler Gemeindenverbandes erfüllen, wurde beschlossen, eine eigene Ausschreibung für den Erwerb einer Anwendersoftware für die rechtliche, wirtschaftliche und pensionsrechtliche



*Die neue Software für die Löhne und die Personalverwaltung wurde bei der Firma ADS Spa angekauft. Anlässlich der Vertragsunterzeichnung: v.l.n.r.: Gerold Kieser, Andrea Garda, Generaldirektor ADS Luca Boatto und Benedikt Galler*

Verwaltung des Personals und Gleichgestellter sowie des Stellenplans für die Mitgliederkörperschaften durchzuführen. Die Landesvergabeagentur sicherte ihre Unterstützung bei der Abwicklung der EU-weiten Ausschreibung zu.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vorbereitet. Der Gesamtbetrag der Ausschreibung, welche neben dem Erwerb der Software auch die Wartung und Assistenz für 6 Jahre umfasste, betrug 795.000 Euro.

Es wurde ein offenes Verfahren nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes abgewickelt. Innerhalb des festgelegten Termins wurden drei Angebote eingereicht. Die Wettbewerbsbehörde (zusammengesetzt aus Geschäfts-

führer Benedikt Galler, Klaus Fiechter und Marco Zancanella) hat die Verwaltungsunterlagen überprüft und folgende Firmen zur nächsten Phase der Ausschreibung zugelassen: Maggioli SpA, Info Line Srl – Nuovo Sigma Srl – Insiel Mercato Srl in Form einer zu gründenden Firmenvereinigung, ADS SpA.

Am 5. Juni 2018 wurde die Wettbewerbskommission ernannt, welcher folgende Personen angehören: Gerold Kieser (Vorsitzender), Maria Christina Obkircher, Ernst Ennemoser, Roberto Zani und Urban Kapfinger. Marco Zancanella wurde als Schriftführer bestimmt.

Diese Kommission hat die technischen Angebote sowie die praktischen Vorführungen und Tests bewertet. Nach 11 Treffen der Bewertungskommission wurde am 4. Oktober 2018 das Ergebnis der technisch/qualitativen Bewertung bekannt gegeben. Gleichzeitig wurden die Preisangebote geöffnet, die entsprechenden Punkte vergeben und die endgültige Rangordnung erstellt. Als bestes Angebot ist jenes der Firma ADS SpA mit einer Punktezahl von 91,40 und einem Gesamtpreis von 555.705 Euro hervorgegangen. Der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes hat am 12. Oktober 2018 der Firma ADS SpA den endgültigen Zuschlag erteilt.

Am 11. Dezember 2018 wurde der Vertrag unterzeichnet. Ziel ist es nun, bis zum Jahr 2021 in allen Mitgliederkörperschaften das neue Programm einzusetzen. Dafür wurde ein straffer Zeitplan vereinbart.

### 10.5 Digitales Verfahren im Bauamt

Die Fachgruppe Bauamt, die EDV-Abteilung und die Rechtsberatung des Gemeindenverbandes haben einen einheitlichen Verfahrensvorschlag ausgearbeitet, der das digitale Einreichen von Anträgen und Meldungen im Bauamt sowie die digitale Übermittlung der Verfahrensmaßnahmen der Gemeinden regelt. Für dieses digitale Verfahren wurde ein ergänzender Text für das Handbuch zur elektronischen Protokoll- und Dokumentenverwaltung vorbereitet, den die Gemeinden bei Anwendung des digitalen Bauaktes in das Handbuch einfügen müssen. Falls der Antragsteller über keine eigene digitale Signatur verfügt, müssen die elektronischen Dokumente vom Freiberufler auch im Namen des Antragstellers digital unterzeichnet und eingereicht werden. Dazu muss jedoch der Freiberufler mit einer schriftlichen Sondervollmacht ausgestattet werden. Ein Muster für die Sondervollmacht wurde in Absprache mit den Kammern der Techniker ausgearbeitet. Der Verfahrenstext betreffend den digitalen Bauakt beschreibt die Art der telematischen Übermittlung der Dokumente, die technischen Vorschriften für das Erstellen und für die Übermittlung der Ansuchen und die Protokollierung der übermittelten Dokumente. Über diese neuen Verfahrensvorschriften wurden auch Schulungen angeboten.



*Die Arbeitsgruppe SUE (v.l.n.r.: Giorgia Cordioli, Silvia Pollani, Roberto Loperfido von der Gemeinde Bozen, Benedikt Galler, Klaus Fiechter und Michael Grossrubatscher vom Gemeindenverband; es fehlt Stefan Waldner) befasste sich mit den vorbereitenden Arbeiten in Bezug auf die Einheitsmodulistik im Bereich Bauwesen.*

Für die praktische Umsetzung des neuen Landesgesetzes für Raum und Landschaft wurden nach mehreren Treffen mit der Handelskammer, der Infocamere und der Gemeinde Bozen entschieden, die technische Plattform von Infocamere des Einheitsschalters für die Bautätigkeit SUE auch in Südtirol anzuwenden. Zwei Arbeitsgruppen wurden eingesetzt, um vorbereitende Handlungen zu erledigen.

Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit der technisch-juridischen Umsetzung der verschiedenen Verfahren betreffend die Baurechtstitel und der Einheitsmodulistik. In diesem Zusammenhang musste zudem die auf dem gesamten Staatsgebiet verpflichtende Einheitsmodulistik für Bausachen im Lichte der in Südtirol geltenden Bestimmungen überarbeitet werden und dafür mit Landesämtern und anderen öffentlichen Ämtern, die für Verfahren und für Gutachten, die mit dem Hauptverfahren zur Genehmigung der Bausache zusammenhängen, zuständig sind, Kontakt aufgenommen werden, um gemeinsam die in Südtirol anwendbaren Bestimmungen in Erfahrung zu bringen und die organisatorischen Verfahrensabläufe abzusprechen.

Die zweite Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die Anbindungen des Einheitsschalters für das Bauamt zum Goffice-Bauamtsprogramm sowie zum Protokollprogramm und zum elektronischen Archiv der Gemeinden vorzubereiten.

### 10.6 Beratungen vor Ort über die Sachwalterschaft

Im Jahr 2018 wurde in Absprache mit den zuständigen Landesämtern über die Dienststelle für Sachwalterschaft des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit in den einzelnen Bezirken in Südtirol ein Pilotprojekt durchgeführt. Dieses hatte das Ziel, bestimmte Grunddienstleistungen betreffend die Sachwalterschaft auch vor Ort anzubieten. Der Südtiroler Gemeindenverband hat zu diesem Zweck mit dem Dachverband für Soziales und Gesundheit eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher festgelegt wurde, dass in den Gemeinden Mals, Schlanders, Neumarkt, Brixen und Bruneck einmal im Monat und in den Gemeinden St. Ulrich, Sterzing und Innichen zweimal im Monat Beratungen über die Sachwalterschaft angeboten werden. Die interessierten BürgerInnen konnten sich gegen Vormerkung zu den festgelegten Terminen in den Sozialsprengeln der Bezirksgemeinschaften einfinden, wo ihnen in einer kostenlosen Erstberatung allgemeine Informationen zur Sachwalterschaft gegeben, Auskünfte zur Abwicklung der Antragsstellung für eine Sachwalterschaft erteilt und Vorlagen für den Antrag ausgehändigt wurden. Die angebotene Dienstleistung wurde mit Flugzetteln und über die Gemeindeblätter beworben und wurde in den meisten Orten mit großem Interesse in Anspruch genommen.

Insgesamt haben die Experten des Dachverbandes im Laufe des Jahres 197 Beratungen durchgeführt, davon je 50 in Brixen und in Bruneck.

Nachdem es sich um ein Pilotprojekt handelte, hat der Südtiroler Gemeindenverband im Jahr 2018 die Kosten übernommen. Von den Bezirksgemeinschaften hat der Gemeindenverband die Rückmeldung erhalten, dass das Projekt weitergeführt werden sollte und die Beratungen weiterhin vor Ort angeboten werden sollten.



*Landesrätin Martha Stocker (2.v.l.) und Vizepräsident Joachim Reinalter (3.v.l.) stellen die Beratungen über die Sachwalterschaft, die vom Dachverband für Soziales und Gesundheit (vertreten durch Präsident Martin Telsler und RA Roberta Rigamonti) angeboten werden, vor. (Foto: LPA)*

### 10.7 Arbeitssicherheitskurse über die Online-Lernplattform „ILIAS Open Source“

Von der Landesverwaltung wurde bekanntgegeben, dass der Gemeindenverband, wie alle anderen Externen, die bisher kostenlosen Online-Grundkurse, die über das Online-Portal Copernicus angeboten wurden, nicht mehr in Anspruch nehmen können. Man hatte zwar noch einmal beim Generaldirektor Staffler und bei Landesrätin Waltraud Deeg nachgefragt, ob die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften die Plattform des Landes noch weiterhin nutzen könnten. Wegen fehlender Personalressourcen beim Land war dies allerdings nicht mehr möglich. Nur das Modul der Grundkurse kann weiterhin genutzt werden.

In dieser Situation hat sich der Gemeindenverband an die IT-Firma Endo 7 gewandt, die eine schlüsselfertige Cloud-Lösung auf der Basis der E-Learning-Plattform „ILIAS Open Source“ zur Verfügung stellt. Bestimmte vordefinierte Module, welche von der Firma Endo7 in Zusammenarbeit mit dem Land und der Eurac vorbereitet wurden, können nach Anpassung durch einen Sicherheitsexperten an die Bedürfnisse der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften über die Online-Plattform den MitarbeiterInnen angeboten werden. Die Firma Endo 7 stellt für die technische Unterstützung einen Helpdesk-Dienst via E-Mail und Telefon zur Verfügung. Für die Zurverfügungstellung der Online-Plattform und die technische Unterstützung hat der Gemeindenverband mit der Firma Endo 7 einen Servicevertrag abgeschlossen.

Für inhaltliche Fragen können sich die Kursteilnehmer über E-Mail an eine vom Gemeindenverband beauftragte Sicherheitsexpertin wenden.

Die für die Online-Kurse entstehenden Kosten werden durch einen Pauschalbetrag, den jeder Kursteilnehmer zahlt, abgedeckt.

Seit Dezember 2018 können folgende Kurse online absolviert werden:

- tätigkeitsspezifischer Kurs für Verwaltungspersonal – 4 Stunden
- Auffrischkurs für alle Arbeitnehmer – 6 Stunden.

### 10.8 Plattform Land



*Jahrestagung der Plattform Land in Klausen zum Thema Leerstandsmanagement*

Die Plattform Land, in welcher der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Gemeindenverband als Leadpartner gemeinsam mit der Autonomen Provinz Bozen, den Südtiroler Wirtschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband und der Handelskammer Bozen zusammengeschlossen sind, setzt sich für die Umsetzung von nachhaltigen Initiativen im ländlichen Raum ein.

Im Jahr 2018 wurde die Tätigkeit fortgesetzt. Die Mitgliederversammlung des Vereins „Plattform Land“ hat die Kammer der Architekten als 13. Mitglied aufgenommen. Die Plattform Land selbst ist der europäischen AGRE „Landentwicklung und Dorferneuerung“ beigetreten.

Die Schwerpunkte des Vereins „Plattform Land“ im Jahr 2018 waren folgende:

- 31. Mai: Jahrestagung im Walthersaal in Klausen zum Thema „Leerstand – (Innen-Raum)“; neben den Referaten des Ministers für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk aus Baden-Württemberg und des Abteilungsdirektors des Landes Frank Weber wurden erste Ergebnisse des Pilotprojektes „Leerstandsmanagement“ vorgestellt.
- 21. September: Lehrfahrt nach Fließ zur Übergabe des europäischen Dorferneuerungspreises an die Nordtiroler Gemeinde;
- 29. November: Herbsttagung in Schlanders zum Thema „Arbeitsplätze für die Jugend im ländlichen Raum“ mit Vorstellung von ersten Ergebnissen des internationalen Projektes ALPJOBS;
- Fortführung der verschiedenen Projekte:
  - Leerstandsmanagement: Erhebung der Leerstände in den Pilotgemeinden St. Leonhard in Passer, Klausen, Tramin, Truden und Kaltern; Erstellung einer Übersichtskarte der Leerstände in Abstimmung mit der zuständigen Landesabteilung mit Unterstützung des Gemeindenverbandes; Start der Tage der Innenentwicklung in Glurns und Truden; weitere Gemeinden haben ihr Interesse am Projekt bekundet.
  - Lokale Kreisläufe der Wirtschaft – KIWI: mit Unterstützung der Handelskammer soll das Projekt in den Pilotgemeinden Schlanders und Glurns umgesetzt werden mit Befragung von Kunden und Unternehmern sowie der Einrichtung von Runden Tischen mit Vertretern aller Wirtschaftszweige und den Gemeinden.

### 10.9 Julius-Perathoner-Preis

Nach seiner Einführung im Jahr 2016 und der Bekanntmachung im Jahr 2017 stand im Jahr 2018 die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeiten durch die Teilnehmer, die entsprechende Bewertung durch die Jury sowie die erstmalige Verleihung des Julius-Perathoner-Preises beim Gemeindentag am 12. Mai 2018 in Kurtinig a. d. W. im Mittelpunkt.

Innerhalb Januar 2018 wurden beim Sekretariat des Gemeindenverbandes folgende vier Wettbewerbsbeiträge eingereicht:

#### **Beitrag Nr. 1 – Matteo Antulov**

Ridisegnare il territorio: I vantaggi di una razionalizzazione amministrativa intercomunale attraverso la gestione associata e la fusione in Italia e in Trentino-Alto Adige

#### **Beitrag Nr. 2 – Lisa Hintner**

„Lasset froh ein heitres Lied erschallen, Klang Heil, wohlauf, mein Pustertal!“ – Weltliche Volkslieder im Hochpustertal 1940-1941

#### **Beitrag Nr. 3 – Johanna Mitterhofer und Verena Wisthaler**

Südtiroler Gemeinden und Integration. Möglichkeiten zur nachhaltigen Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt

#### **Beitrag Nr. 4 – Eva Ratschiller und Lisa Holzmann**

Public Service Motivation – eine empirische Untersuchung der Ausprägung am Beispiel des Verwaltungspersonals der Südtiroler Gemeinden sowie eine Überprüfung der Zusammenhänge anhand von exemplarisch gewählten Motivationstheorien

Die Jury des Preises, welche sich aus Präsident Andreas Schatzer, Carla Giacomozzi, Karl Plunger, Arthur Scheidle, Martina Stanek und Werner Stuflesser zusammensetzt, hat in ihrer Sitzung vom 9. März 2018 die Bewertung der eingereichten Teilnahmebeiträge vorgenommen und eine entsprechende Empfehlung für die Entscheidung des Verwaltungsrates ausgesprochen, welche dann von letztgenanntem Gremium am 11. Mai 2018 übernommen wurde.

Dem Beitrag von Johanna Mitterhofer und Verena Wisthaler über die Integration in den Südtiroler Gemeinden wurde der erste Julius-Perathoner-Preis zuerkannt. Dieser zeichnet sich vor allem durch die Aktualität



Beim Gemeindentag in Kurtinig wurde zum ersten Mal der Julius-Perathoner-Preis vergeben.  
V.l.n.r.: Jurymitglied Werner Stuflesser, Preisträgerin Johanna Mitterhofer von Eurac Research, Präsident Andreas Schatzer und Jurymitglied Arthur Scheidle

des Themas aus, sowie durch die praktischen Hinweise, wie die Gemeinden an diese Thematik herangehen können. Die angeführten Lösungs- und Handlungsvorschläge wurden dabei von der Jury als sehr überzeugend bezeichnet.

Der Beitrag von Eva Ratschiller und Lisa Holzmann über die Umfrage zur Motivation bei den Gemeindebediensteten wurde positiv erwähnt.

Die Verleihung des Julius-Perathoner-Preises, samt Vorstellung des erstplatzierten und mit dem Preis ausgezeichneten Beitrages sowie einer kurzen Erwähnung aller eingereichten Arbeiten wurde im Rahmen des Gemeindentages 2018 vorgenommen.

### 10.10 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten - SUAP

Im Jahr 2018 sind sämtliche Verfahren, die Bauunternehmen mit dem Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung abwickeln müssen, endgültig und für die Unternehmen verpflichtend in den Einheitsschalter SUAP eingefügt worden. Somit reichen die Unternehmen geologische Meldungen und Anträge über den SUAP-Schalter der Gemeinden an das zuständige Landesamt ein und erhalten ebenfalls über den SUAP-Schalter von Seiten des genannten Landesamts eventuelle Verfahrensmittelungen.

Zudem ist im Rahmen einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe aus Fachleuten des Südtiroler Gemeindenverbandes und der Südtiroler Gemeinden intensiv an der Überprüfung und Anpassung der auf dem gesamten Staatsgebiet verpflichtenden Einheitsmodulistik für Bausachen im Lichte der in Südtirol geltenden Bestimmungen gearbeitet worden. Die Möglichkeiten der organisatorischen Abwicklung des Genehmigungsverfahrens über ein einheitliches Online-Portal sind analysiert worden.

Die Anzahl der über den Einheitsschalter abgewickelten Verwaltungserfahren ist im Jahr 2018 vor allem durch das Hinzukommen der Verfahren des Landesamtes für Geologie und Baustoffprüfung sprunghaft angestiegen und hat sich von 6.860 Verfahren im Jahr 2017 auf 11.260 Verfahren im Jahr 2018 beinahe verdoppelt. Die meisten Verfahren wurden über den Einheitsschalter der Stadtgemeinde Bozen abgewickelt, der 1.966 Verfahren bearbeitet hat, was 17,46% aller in Südtirol eingegangenen Verfahren entspricht, gefolgt von der Stadtgemeinden Meran mit 876 Verfahren, Brixen mit 815 Verfahren und Bruneck mit 433 Verfahren. Am fünftheiligen Verfahren über den SUAP-Schalter hat interessanterweise nicht eine der sogenannten größeren Südtiroler Gemeinden verwaltet, sondern die Marktgemeinde Kastelruth mit 255 Verfahren.

### 10.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahe gebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

#### **Pressemitteilungen**

Im Jahr 2018 hat der Gemeindenverband acht Pressemitteilungen versendet, davon eine in Zusammenarbeit mit dem Verein Plattform Land. Nahezu alle Beiträge wurden in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt. Präsident Schatzer hat den Medienvertretern zahlreiche Interviews gegeben.

### Tagungen

Der Gemeindenverband war im Jahr 2018 an der Organisation und Bekanntmachung von verschiedenen Tagungen, Veranstaltungen und Projekten zu unterschiedlichen gemeinderelevanten Themen beteiligt.

Die wohl bedeutendste Veranstaltung darunter waren die **Denktage 1918–2018**, anlässlich des Jubiläums zum Ende des Ersten Weltkrieges 1918. Diese haben Anfang November 2018 in Innsbruck stattgefunden. Bürgermeister und Landespolitiker aus der Europaregion „Tirol-Südtirol-Trentino“ waren dazu eingeladen.

Mit dem Verband der Sportvereine wurde auch im Jahr 2018 wieder eine Tagung, diesmal zum Thema **„Sport-, Bewegungs- und Begegnungsräume im öffentlichen Raum“**, organisiert.

Seit einigen Jahren unterstützt der Gemeindenverband aktiv die **Kommunalen Sommergespräche**, bei welchen im Jahr 2018 Kommunalpolitiker und Experten aus verschiedensten Themenfeldern in Bad Aussee an drei Tagen über **Herausforderungen, die auf die Gemeinden zukommen**, diskutierten.

Der Gemeindenverband unterstützte außerdem den Landesbeirat für Chancengleichheit bei der Bekanntmachung der Aktion **„Sewing Hope – Hoffnung nähen“**, einer Getränke-Laschen-Sammelaktion zur Unterstützung von traumatisierten Mädchen in Uganda. Zur südtirolweiten Verbreitung wurde das entsprechende Werbematerial an alle Mitglieder des Verbandes weitergegeben und auch im Sitz des Verbandes wurde eine entsprechende Sammeldose aufgestellt; in Südtirol konnten 39 kg Getränkelaschen gesammelt werden.

### Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Im Anschluss an die 32 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 36 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht. Somit haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff auf die Informationen.



*Die Landesrätin Martha Stocker, die Präsidentin des Landesbeirates für Chancengleichheit Ulrike Oberhammer und der Präsident des Gemeindenverbandes Andreas Schatzer (v.l.) stellen das Ergebnis der Getränke-Laschen-Sammelaktion vor. (Foto: LPA)*

### Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite „Geminfo“ werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes [www.gvcc.net](http://www.gvcc.net) veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

### Kommunal – Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2018 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Kommunal“, dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, monatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.

### 11. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESRÉGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2018 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert. Eine ganze Reihe von Themen hat der Südtiroler Gemeindenverband bzw. der Rat der Gemeinden im Laufe des Jahres 2018 mit **Landeshauptmann Arno Kompatscher** besprochen. Diese betrafen die Lokal Finanzen: Aufstockung der Art. 5-Gelder, Aufteilung der staatlichen Ersatzzahlungen zwischen dem Land und den Gemeinden bei vorzeitiger Tilgung von Darlehen, Ausgleichszahlungen für die kostenlose Zurverfügungstellung der Arztambulatorien, die verschiedenen Zusatzvereinbarungen und die vorläufige Finanzvereinbarung für 2019. Besprochen wurden auch die Änderungsvorschläge des Rates der Gemeinden zum neuen Landesgesetz „Raum und Landschaft“, die Amtsentschädigungen für Gemeindeverwalter und Verwalter der Bezirksgemeinschaften, die zwischengemeindlichen Zusammenarbeiten, die Finanzierung der Tourismusorganisationen, die Neuregelung der Musikschulen und der Schulausspeisungen, die Finanzierungskriterien für die Kleinkinderbetreuungsdienste und die elektronische Identitätskarte. In Bezug auf den Erwerb von 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG gab der Landeshauptmann ein Gutachten bei der Anwaltschaft des Landes und bei einem externen Fachexperten in Auftrag und gestattete den Gemeinden die Ratenzahlung durch das Vorgehen auf die Art. 3-Gelder bis zum Jahre 2033. Der Landeshauptmann wurde zur Regelung betreffend die verstärkte Sicherheit der Trinkwasserversorgungsanlagen befragt und unterstützte zwei Änderungen in Bezug auf die Berechnung des Trinkwassertarifs.



*Präsident Andreas Schatzer traf sich mehrmals mit Landeshauptmann Arno Kompatscher und Landesrat Arnold Schuler zur Besprechung von wichtigen gemeinderelevanten Themen.*

Mit dem Referenten für Gemeindeangelegenheiten **Landesrat Arnold Schuler** wurden alle wichtigen Themen der Gemeinden besprochen: die Zusatzvereinbarungen zur Finanzvereinbarung, der Erwerb der 10% der Alperia-Anteile, die Umsetzung der Formen der übergemeindlichen Zusammenarbeit, die Abzüge von den Investitionszuweisungen bei Nichtbeachtung der SPRAR-Regelung, die Finanzierung der Tourismusorganisationen und die Erhöhung der Vergütung für Rechnungsprüfer der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.

zum Gesetzesentwurf „Raum und Landschaft“ besprochen, sowie nach der Genehmigung desselben die Auswahl von Pilotgemeinden, welche die Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms und die Festlegung der Siedlungsgrenzen in Angriff nehmen sollten. Auch der Ankauf von 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG bildete Gegenstand von mehreren Treffen mit dem Landesrat.

Mit **Landesrat Richard Theiner** wurden die Änderungswünsche des Rates der Gemeinden

Mit **Landesrätin Waltraud Deeg** hat der Rat der Gemeinden ausgiebig die überarbeiteten Richtlinien für die Finanzierung der Kindertagesstätten und des Tagesmütter-/Tagesväterdienstes besprochen, so dass am Ende das Einvernehmen erzielt werden konnte. Kontakte zur Landesrätin gab es auch in Bezug auf die Breitbandversorgung.

Die Verbesserungen bei der Ausgabe der Invalidenparkausweise und die Probleme, mit denen einige Landapotheken zu kämpfen haben, waren Gegenstand von Besprechungen des Gemeindenverbandes mit **Landesrätin Martha Stocker**.

Mit **Landesrat Florian Mussner** und den Interessensgruppen traf der Gemeindenverband zusammen, um den Entwurf für die Durchführungsverordnung über die Taxidienste und die Dienste „Mietwagen mit Fahrer“ und die Änderungsvorschläge zu besprechen.

### 12. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2018 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt mit:

**dem Regierungskommissariat über die elektronische Identitätskarte:** geplant waren letzte Abklärungen in Bezug auf die Zweisprachigkeit und die Anordnung der Texte und Grafiken auf der elektronischen Identitätskarte. Die Vertreter des Gemeindenverbandes haben jedoch festgestellt, dass beim vorgelegten facsimile die Bestimmungen des Sprachdekretes in Bezug auf Schriftart und -größe nicht eingehalten werden.

**Vertretern der Sozialgenossenschaft Salvia:** die Sozialgenossenschaft verfolgt das Ziel, junge Menschen mit Beeinträchtigung über die gärtnerische Arbeit schrittweise in die Arbeitswelt zu integrieren. Seit April 2017 arbeiten fünf Jugendliche im Forstgarten Aicha. Dort werden einheimische Bäume und Sträucher zur Aufforstung und Begrünung produziert. Die Sozialgenossenschaft ersucht die Gemeinden, dass sie Bäume und Sträucher erwerben.



*Der Präsident Andreas Schatzer (ganz rechts) und der Geschäftsführer Benedikt Galler (ganz links) trafen sich mit Vertretern der Sozialgenossenschaft Salvia.*

**Vertretern des Verbandes der Gemeindesekretäre:** dabei wurden die Themen Abschaffung der Sekretariatsgebühren und finanzieller Ersatz für die Gemeindesekretäre, Entschädigung für die Zusatzaufgaben der Gemeindesekretäre und die gemeinsame Führung des Gemeindesekretariatsdienstes besprochen.

**Vertretern der Landesumweltagentur, der RAS, des Südtiroler Bauernbundes und des Entwicklungsministeriums in Bezug auf die Anträge der Vodafone AG an einige Gemeinden zur Einleitung des Enteignungsverfahrens:** Der Mobiltelefonanbieter Vodafone AG hat für Parzellen, welche derzeit aufgrund von Mietverträgen mit Privatpersonen von der Gesellschaft als Standort für Telekommunikationsanlagen genutzt werden, die Enteignung gefordert.

Über ein vom Gemeindenverband beim ANCI eingeholtes Gutachten und eine Stellungnahme von Seiten des Entwicklungsministeriums ist man zum Schluss gekommen, dass aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage von Seiten der Gemeinde keine Enteignung eingeleitet werden muss.

**dem Verband der Privatzimmervermieter:** es wurden unterschiedliche Vorgangsweisen der Gemeinden betreffend den SUAP-Schalter aufgezeigt sowie Befürchtungen zum Projekt „Dorfhof“ in Neumarkt geäußert. Dieses letztgenannte Modell sieht die Verwendung von Zimmern und Wohnungen in mehreren Gebäuden für touristische Zwecke vor.



*Treffen mit dem Verband der Privatzimmervermieter; v.l.n.r.: Geschäftsführer Benedikt Galler, Präsidentin Esther Mutschlechner-Seeber, Geschäftsführerin Heidi Puff und der Rechtsberater des Gemeindenverbandes Klaus Fiechter*

**der Direktorin des Landesamtes für die Entwicklung des Genossenschaftswesens Manuela Paulmichl,** welche den Gemeindenverband ersuchte, die für den 01. Juni 2018 geplante Veranstaltung zum Thema „Sozialgenossenschaften des Typs B“ bekannt zu geben und einen Referenten zu stellen. Stadtrat Sandro Repetto hatte sich bereit erklärt, über die Erfahrungen der Gemeinde Bozen in diesem Bereich zu berichten.

**dem Südtiroler Bauernbund:** bei dem Treffen ging es um den Landesgesetzesentwurf „Raum und Landschaft“, um die Regelung, sofern landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel unter einem Gesamtjahreswert von 10.000 Euro bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Berggebiet angekauft werden, um die neue Trinkwasserverordnung sowie um die Bitte an den Gemeindenverband, ein Mitgliederverzeichnis der Direktvermarkter einzurichten.

**dem Direktor des Landesamtes für institutionelle Angelegenheiten Andrea Tezzele** in Bezug auf die Landtagswahlen 2018 und den Vorschlag für die entsprechende Spesenvergütung des Landes an die Gemeinden.

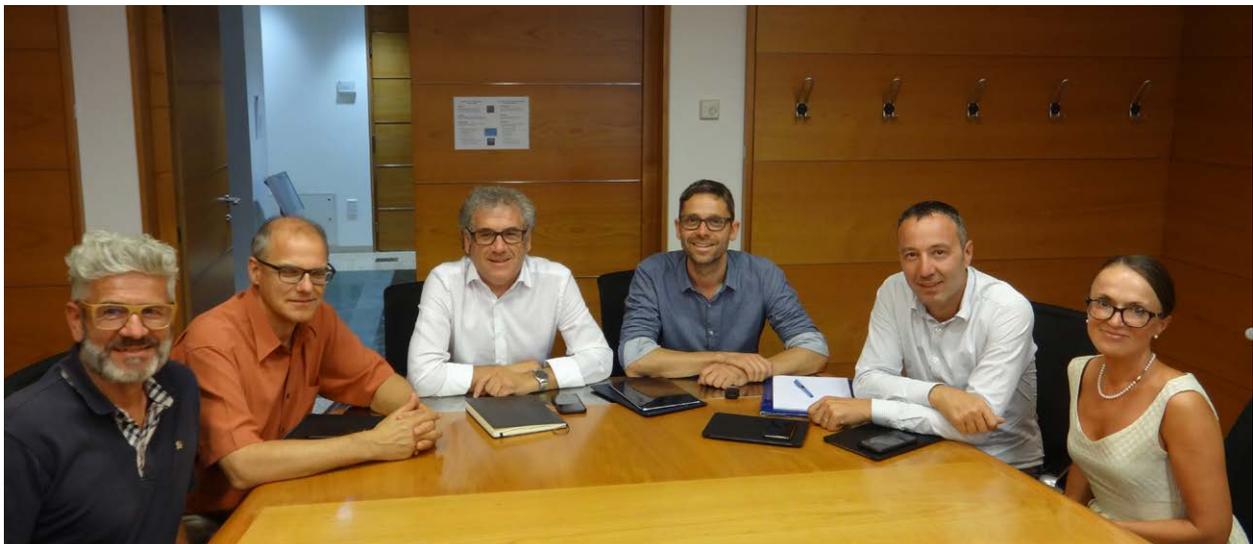
**dem Generaldirektor des Landes Hanspeter Staffler** zu folgenden zwei Themen: Verringerung der Radonbelastung in Schulgebäuden: die Gemeinden sollten einen Bericht über die vom Land in Auftrag gegebene Überprüfung der Schulgebäude erhalten und sich verpflichten, eventuelle Maßnahmen zu setzen, um die Radonbelastung zu verringern; außerschulische Nutzung der Turnhallen italienischsprachiger Schulen in den Städten Bozen und Meran an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und schulfreien Tagen für Verbands- und Amateurmeisterschaften und die notwendigen Reinigungs- und Überwachungsdienste: Die Lösung könnte die Übernahme dieses Dienstes durch die jeweilige Gemeinde sein, welche eine Firma damit beauftragt. Das Land stellt diesen Gemeinden die erforderliche Finanzierung von ca. 50.000 Euro im Jahr über eine Zusatzvereinbarung zur Finanzvereinbarung zur Verfügung.

den **Vertretern des GSE (Gestore servizi energetici) in Rom**, wobei darüber informiert wurde, dass für die Gemeinden Finanzierungen für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden zur Verfügung stehen. Diesbezüglich sind allerdings noch nähere Abklärungen notwendig, insbesondere ob die vorgesehenen Landesbeiträge mit den Finanzmitteln des GSE kumuliert werden können.

**dem Arbeitskreis Eltern Behinderter:** dabei wurde ein Wunschkatalog für die Umsetzung der Inklusion behinderter Personen auf Gemeindeebene vorgestellt. Dieser sieht beispielsweise die Ernennung eines Beauftragten aus den Mitgliedern des Gemeindeausschusses zur Förderung und Koordination der Inklusion, die Sensibilisierung von Vereinen und Institutionen für die inklusive Arbeit, eventuell auch durch finanzielle Anreize oder die Schaffung von neuen Wohnangeboten vor. Der Verwaltungsrat hat entschieden, den Wunschkatalog an die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften weiterzuleiten, damit diese versuchen, die Anliegen in Absprache mit den Sozialreferenten und den Bürgermeistern umzusetzen.

**Vertretern des LVH, der Architektenkammer und des interdisziplinären Ausschusses zum Thema Anwendung der Richtpreisverzeichnisse:** Der LVH hat sich beklagt, dass bei verschiedenen Projekten in den Gemeinden die Richtpreisverzeichnisse nicht angewandt werden, obwohl dies ein Beschluss der Landesregierung vorschreibt. Die Folge ist, dass die einheimischen Unternehmen zu diesen Preisen kein Angebot machen können.

Bei der Handelskammer ist man dabei, die Preisverzeichnisse zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. Anschließend soll der Gemeindenverband die Gemeinden auffordern, darauf zu achten, dass die Richtpreise eingehalten werden. Sowohl von den Technikern als auch von den Unternehmen sollen die angebotenen Leistungen eingefordert werden.



*Zum Thema Anwendung der Richtpreisverzeichnisse trafen sich Markus Bernhard, Vertreter der Baugruppe im LVH, Johann Vonmetz, Präsident der Architektenkammer, Präsident Andreas Schatzer, Ing. Philipp Gamper, Präsident des interdisziplinären Ausschusses, Vizedirektor Walter Pöhl und Zoia Reiterer vom LVH (v.l.n.r.).*

Auch die **Vertreter des Kollegiums der Bauunternehmer** haben über Ausschreibungen mit Kostenschätzungen in Abweichung vom Richtpreisverzeichnis geklagt.

**Schulamtsleiterin Sigrun Falkensteiner und Landesfunktionären** zum Thema Überarbeitung der Regelung betreffend die Zuständigkeiten für den Schulbetrieb in Grund- und Mittelschulen: Ziel des Treffens war die Anpassung des Abkommens aus dem Jahr 2004, welches die jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinden und des Landes regelt. Dabei geht es vor allem um die Erstausrüstung und den Austausch von Tafeln durch digitale Schultafeln sowie die EDV-Verkabelungen.

Weiters sollen die in den letzten Jahren im Bereich der Zuständigkeiten geklärten Fragen zusammengefasst und den Gemeinden und Schulen zur Kenntnis gebracht werden.

Es wurde auch darum ersucht, den Pauschalbetrag pro Schüler von derzeit 55 Euro auf 60 Euro zu erhöhen.

**Vertretern des Amtes für Forstplanung und des Südtiroler Bauernbundes über die Materialkleinseilbahnen:** Nach den mehrmaligen Aufforderungen an die Betreiber, entweder um eine Betriebsbewilligung anzusuchen oder bei der Gemeinde die zeitweilige Schließung der Straße, die von der Materialeiseilbahn überquert wird, zu beantragen, wurde die aktuelle Situation besprochen. Es hat sich herausgestellt, dass der Forstbehörde nur eine sehr geringe Anzahl von Verordnungen betreffend die zeitweilige Straßensperre gemeldet wurden. Aus diesem Grund hat sich der Gemeindenverband dazu bereit erklärt, nochmals bei den interessierten Gemeinden nachzufragen, ob eventuell weitere Verordnungen erlassen worden sind.

**Vertretern der zuständigen Landesämter und der Tiefbauunternehmer (LVH und Baukollegium) zum Thema Umweltausgleichsmaßnahmen und Abbauggebühr:** Für die Tiefbauunternehmer bestehen Schwierigkeiten, da das Landesamt für Landschaftsschutz für die Verwendung der Abbauggebühr ein Projekt für die damit zu finanzierenden Ausgleichsmaßnahmen verlangt. Nach mehreren Treffen wurde hierfür folgender Lösungsvorschlag vorgestellt:

Die Gemeinde legt bei der Begutachtung der Abbauprojekte jene Umweltausgleichsmaßnahmen aus der Liste, welche für die E-Wirtschaft gilt, fest, die mit den Geldern der Abbauggebühr verwirklicht werden sollten. Diese Gelder werden von den Gemeinden zweckgebunden.

Der Unternehmer überweist nach Erteilung der Abbaugenehmigung sofort 51% der Abbauggebühr an die Gemeinde, die sie für Umweltausgleichsmaßnahmen zu verwenden hat. Die Gemeinde verwendet diese Finanzmittel zur Finanzierung der angegebenen Maßnahmen laut Liste der E-Wirtschaft. Am Ende der Schotterabbautätigkeit wird der Gemeinde der auf die gesamte Konzessionsdauer berechnete Saldobetrag der Abbauggebühr überwiesen. Die Gemeinde kann über diesen Teil frei verfügen. Die eventuell notwendigen normativen Änderungen sollen zur Genehmigung vorbereitet werden.

**dem Direktor der Landesvergabeagentur Thomas Mathà und Vertretern des LVH,** wobei letztere angeregt haben, die Gemeinden sollten bei den Ausschreibungen vom vielfach angewandten System des prozentuellen Abschlages auf das System der Einheitspreise übergehen. Hierfür sollen in einem ersten Schritt die Vor- und Nachteile der Anwendung der Einheitspreise zusammengefasst werden. Diese sollen dem Rat der Gemeinden vorgestellt werden und anschließend sollte eine Sensibilisierungskampagne in dieser Hinsicht durchgeführt werden.

### 13. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN

Im Bemühen die bereits bestehenden Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland weiterhin aufrecht zu erhalten, war der Südtiroler Gemeindenverband auch im Jahr 2018 aktiv und bei folgenden Treffen anwesend:

- am 21. März 2018 bei der 70-Jahr-Feier des Österreichischen Gemeindebundes in Wien
- am 02. Juni 2018 auf Einladung des ANCI beim Festumzug anlässlich des Nationalfeiertages in Rom
- am 04. Juni 2018 beim Tiroler Gemeindetag in Hopfgarten im Brixental
- vom 06. bis 8. Juni 2018 beim Österreichischen Städtetag in Feldkirch
- vom 18. bis 20. Juli 2018 bei den Kommunalen Sommergesprächen 2018 in Bad Aussee
- vom 06. bis 08. August 2018 beim ersten Europäischen Bürgermeisterinnentreffen in St. Ulrich am Pillersee (Tirol) mit rund 75 Bürgermeisterinnen aus Österreich, Deutschland, der Schweiz, Südtirol und Luxemburg
- am 27. und 28. September 2018 beim Österreichischen Gemeindetag in Dornbirn
- am 10. Oktober 2018 beim Bürgermeistertag des Tiroler Gemeindeverbandes anlässlich der Innsbrucker Herbstmesse
- am 10. und 11. Oktober 2018 bei der Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags in Bad Staffelstein
- am 24. Oktober 2018 bei der ANCI-Vollversammlung in Rimini
- am 03. November 2018 beim Zukunftskongress|Zukunftsdenken im Rahmen der Denktage 1918 – 2018 in Innsbruck.

Auf Anfrage des EU-Parlamentariers Herbert Dorfmann empfingen der Präsident und der Geschäftsführer des Gemeindenverbandes am **25. Januar 2018 eine Delegation aus Belgien**, bestehend aus **Mitgliedern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft**, zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch.

Am **06. April 2018** hingegen begrüßte der Gemeindenverband eine Gruppe rund um den Präsidenten des Europäischen Ausschusses der Regionen **Karl-Heinz Lambertz**. Er ist Mitglied des belgischen Senats, wo er die Deutschsprachige Gemeinschaft vertritt. Thema dieses Treffens war die „Organisation der Gemeinden und Gemeindeautonomie in Südtirol“.

Am **06. und 07. Oktober** nahm der Südtiroler Bürgermeisterchor **am ersten Treffen der Bürgermeister-Chöre** in Bayern teil. Zusammen mit fünf Bürgermeisterchören aus Bayern durfte er an einem Benefizkonzert mitwirken. Dabei präsentierte jeder Chor regionales Liedgut. Der Südtiroler Bürgermeisterchor trug je ein Lied in deutscher, italienischer und ladinischer Sprache in der vollbesetzten St. Jacobs-Kirche in Rothenburg o.d.Tauber vor. Der Erlös aus der Veranstaltung wurde einem Schulprojekt in Tansania zugeführt.

Die **Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft** war im Jahr 2018 wieder sehr aktiv bei Fußball-Turnierspielen im In- und Ausland dabei. Auf Einladung der italienischen Nationalmannschaft der Bürgermeister nahmen sie im Mai an einem Turnier in Taormina (Sizilien) teil. Im Juni gelang ihnen ein 5:1-Sieg gegen die Österreichische Bürgermeisternationalmannschaft in Stams (Tirol).

Das Fußballspiel gegen die Direktoren der Seniorenwohnheime Südtirols bei der alljährlichen Seniorenmeisterschaft, diesmal in Lana, hat mittlerweile ebenso Tradition, wie die Teilnahme am Alpencup, welcher im Jahr 2018 in Longarone stattgefunden hat. Neben der Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft haben Mannschaften aus Deutschland, Österreich, Italien und Slowenien daran teilgenommen; die Südtiroler Bürgermeistermannschaft erreichte den 3. Platz.

## I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2018



Aufsichtsratsmitglied Arthur Scheidle und Bürgermeister Franz Locher vertraten den Gemeindenverband bei der Vollversammlung des ANCI in Rimini – im Bild mit dem Präsidenten des ANCI Antonio Decaro (Bildmitte)



Erfahrungsaustausch mit Vertretern aus Ostbelgien: v.l.n.r.: Geschäftsführer Benedikt Galler, Jean-Claude Franken, Fraktionssekretär der Christlich Sozialen Partei, Luc Frank, Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Präsident Andreas Schatzer



Im April begrüßten Präsident Schatzer und Geschäftsführer Galler eine Delegation des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens angeführt vom Präsidenten des Europäischen Ausschusses der Regionen Karl-Heinz Lambertz.



Auftritt des Südtiroler Bürgermeisterchors beim Bürgermeister-Chöre-Treffen in Rothenburg ob der Tauber



*Einige Südtiroler Bürgermeisterinnen nahmen in St. Ulrich am Pillersee in Tirol am ersten Treffen der Bürgermeisterinnen der deutschsprachigen europäischen Länder teil.*



*Vertreter des Gemeindenverbandes beim Österreichischen Städtetag in Feldkirch mit dem Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen (2.v.l.)*



*Die Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft in Taormina*



## I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2018

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Ergänzender Gesundheitsfonds Sanipro Delegiertenversammlung Verwaltungsrat	Gerold Kieser Roland Demetz	Monika Delvai Hilber
Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Seniorenwohnheimen	Anna Maria Gasser Fink Gerold Kieser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Paul Schwingshackl	Andreas Tappeiner
Beobachtungsstelle des Immobilienmarktes	Sandro Repetto	Peter Brunner
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Vergabe- agentur	Andreas Schatzer	Joachim Reinalter
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler	Robert Messner
Preisgremium Tiefbau	Albert Gögele	Josef Fischnaller
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz	Hannes Senoner
Richtpreiskoordinierungsausschuss	Ivo Insam	Hannes Senoner
Delegiertenversammlung des Laborfonds	Gabriela Kofler Gerold Kieser	Andreas Schatzer Benedikt Galler
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat	Sonja Pichler	
Lenkungsbeirat der Südtiroler Einzugsdienste AG	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi Martina Lantschner Pisetta	
Landesintegrationsbeirat	Monika Leitner Roland Lazzeri	
Begleitausschuss EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen	Andreas Schatzer	Monika Delvai Hilber
Bewertungskommission betreffend kleine und mitt- lere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Andreas Schatzer	
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus	Alessandro Bertinazzo	Guido Bocher
Koordinierungstisch Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten	Milena Brentari	
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäu- dekataster	Christian Schmider Oswald Kofler Jutta Woerndle	Cristina Brancalion Dieter Pircher Tobias Marseiler
Lokale Hilfeinheit für die Agentur der beschlag- nahmen Güter	Edmund Lanziner	
Landesbeobachtungsstelle betreffend Einschüchte- ungsmaßnahmen gegen örtliche Verwalter	Renzo Caramaschi	
Steuerungsgruppe Großraubtiere	Franz Locher	
Steuerungsgruppe EEVE	Franz Locher	Karl Polig
Jury Julius-Perathoner-Preis	Andreas Schatzer Carla Giacomozzi Karl Plunger Arthur Scheidle Martina Stanek Werner Stuflesser	

## I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2018

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Emporium Genossenschaft Verwaltungsrat	Albin Kofler Alessandro Beati	
<b>ARBEITSGRUPPEN</b>		
Expertenrunde Energie	Andreas Schatzer Franz Locher	
Arbeitsgruppe Art. 5 LG Nr. 27/1975	Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich	Gerold Kieser	Benedikt Galler
Arbeitsgruppe Mineralrohstoffplan	Andreas Schatzer	Roland Demetz
Bewertungskommission für den Förderpreis für nach- haltige Mobilität	Paul Rösch	Maria Anna Gasser Fink
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitskriterien bei der öffentlichen Vergabe	Andreas Schatzer Marco Zancanella	
Kommission zur Überprüfung des Plans zur Wieder- herstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs	Gudrun Troi Josef Pfattner	
Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Landesvor- schriften für öffentliche Veranstaltungsstätten	Roland Demetz Klaus Fiechter	
Begleitausschuss für das Projekt „Transnationale al- pine Governance und Bürgernähe: Die Rolle von Ge- meinden in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“	Fritz Karl Messner	

### Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden:

ANCI Nationalrat	Alessandro Bertinazzo Renzo Caramaschi
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi
UNCHEM Nationalrat	Andreas Schatzer Martin Fischer



## II. DIENSTE

### 15. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (126), Rundschreiben (18) und Kurzinfos (29) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungsweisend sein sollen.

Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutachten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2018 hat der Südtiroler Gemeindenverband 35 Rechtsgutachten erlassen.

Die Rechts- und Informationsdatenbank auf „Geminfo“ wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinfos und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

In Zusammenarbeit mit der Landesabteilung für Natur, Landschaft und Raumentwicklung wurden 4 Rechtsgutachten des Verwaltungsamtes für Landschaft und Raumentwicklung auf der Intranetseite des Südtiroler Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht.

#### 15.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend treten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitgliedern Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz des Landes für 2018, Änderung des Landesgesetzes über die öffentlichen Beteiligungen, Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln, Nutzung des Verwaltungsüberschusses, Sammelgesetz 2018, Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes; sowie folgende Staatsbestimmungen: staatliches Haushaltsgesetz für 2018, Bestimmungen über die Patientenverfügung, Transparenzverpflichtungen für Vereine, Stiftungen und Onlus-Körperschaften, Wegfall der UTIF-Lizenzen für den Verkauf und die Verabreichung von alkoholischen Getränken, Bestimmungen im Bereich der meldeamtlichen Eintragung, elektronische Fakturierung.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2018 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- Steuerbestätigungen betreffend die Kindergartengebühr und die Kostenbeteiligung für die Schulausspeisung
- Drucksorten für die Parlamentswahlen vom 4. März 2018
- aktualisierte Vorlagen der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärungen
- Anleitungen für die Beantragung des SPID über Poste Italiane
- Vorlagen für die neuen Zuständigkeiten im Bereich Verwaltungspolizei
- Einheitliche Vorlagen für den konsolidierten Haushalt
- Anpassung der Musterverordnung und des Musterbeschlusses für die Gemeindeaufenthaltsabgabe
- Datenschutz: Beschlussvorlage zur Umsetzung, Vorlage für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Vorlagen für die verschiedenen Ernennungsschreiben
- Änderung der Vorlage für das Gesuch um Zuweisung einer Fläche für den geförderten Wohnbau
- Drucksorten für die Landtagswahlen vom 21. Oktober 2018
- Musterverordnung für den Trinkwasserversorgungsdienst

- Abänderung der Verordnung betreffend die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften
- Checkliste für Beschluss des Trinkwassertarifs
- einseitige Verpflichtungserklärung für die 100%ige Konventionierungspflicht
- Unterlagen für das digitale Verfahren im Bauamt: Ergänzung für Handbuch zur elektronischen Protokoll- und Dokumentenverwaltung, Sondervollmacht für digitale Signatur
- Musterverordnung betreffend die Finanzierung der Bildungsausschüsse
- Abänderung der Erklärung über den Baubeginn.

### **Erneuerung von Versicherungsrahmenabkommen**

Der Gemeindenverband hat über den Versicherungsbroker Assiconsult Marktumfragen für folgende Versicherungsrahmenabkommen durchgeführt:

**Haftpflichtversicherung „Vollschutz alle Risiken“:** das Rahmenabkommen wurde mit dem bisherigen Versicherer Uniqa Österreich Versicherungen AG abgeschlossen. Abgedeckt werden die von Dritten erlittenen Sach-, Personen- und sonstigen Schäden. Die Versicherungssumme wurde auf 15 Millionen Euro pro Schaden erhöht. Neben der Verwaltung selbst sind auch die Verwalter, die Bediensteten und die Kommissionsmitglieder (z.B. Lawinenkommission) versichert. Die Prämiensätze sind etwas geringer als die bisherigen.

**Vermögenshaftpflichtversicherung:** das Rahmenabkommen wurde mit dem bisherigen Versicherer Uniqa Österreich Versicherungen AG abgeschlossen. Abgedeckt werden die von Dritten erlittenen Vermögensschäden. Versichert sind nicht nur die Verwaltungen, sondern auch, soweit gesetzlich möglich, die Verwalter, Bediensteten und Kommissionsmitglieder. Die Prämiensätze sind etwas geringer als die bisherigen.

**Vermögenshaftpflichtversicherung für Verwalter und Bedienstete (grobe Fahrlässigkeit):** das Rahmenabkommen wurde mit dem bisherigen Versicherer Uniqa Österreich Versicherungen AG abgeschlossen. Es geht um die Deckung der Erarialschäden der Verwalter, Bediensteten und Kommissionsmitglieder für Vermögensschäden, welche der eigenen Verwaltung zugefügt werden. Die Prämiensätze haben sich nicht geändert.

Durch die Anwendung der EU-Richtlinien über die Zahlungsdienste (PSD 2) ab 1. Januar 2019 sind dem Schatzamtsvertrag einige Klauseln hinzuzufügen, ohne dass der Dienst jedoch neu ausgeschrieben werden musste. Diese betreffen unter anderem die Zahlungsfrist, wobei der Schatzmeister verpflichtet wird, die Zahlungen innerhalb eines Bankarbeitstages nach Erhalt des Zahlungsauftrages zu tätigen oder die Regelung, dass die eingehobenen Beträge ohne Abzüge dem Schatzamtskonto gutzuschreiben sind, außer die Gemeinde schreibt dem Bürger die Verwendung eines bestimmten Bezahlsystems vor.

Die Vertreter der Schatzmeister wollten in diesem Zusammenhang auch **Änderungsvorschläge für das Sonderauflagenheft für die Vergabe des Schatzamtsdienstes** besprechen. Diese zielten darauf ab, vom Prinzip der Kostenlosigkeit des Schatzamtsdienstes abzurücken. Der Gemeindenverband hat jedoch auf der Kostenlosigkeit beharrt, wobei jedoch bestimmte Produkte und Dienstleistungen dem Schatzmeister entschädigt werden. Neue Entschädigungen vorgesehen sind z.B. für die Ausstellung von Bankgarantien oder das SEPA-Direct-Debit Lastschriftmandat. Die Regelung, dass für das elektronische Zahlungsmandat der Schatzmeister die Hälfte der Unkosten der Gemeinde zu übernehmen hat, wurde gestrichen. Es wurde auch präzisiert, dass keine negativen Zinsen anfallen.

Bei einer Neuausschreibung des Schatzamtsdienstes ist das neue mit den Vertretern der Schatzmeister vereinbarte Auflagenheft zu verwenden.

Ende 2017 hat der Staat Bestimmungen über die **Patientenverfügung** erlassen. Damit kann jede volljährige, urteils- und handlungsfähige Person in Anbetracht einer möglichen zukünftigen Entscheidungsunfähigkeit, nach umfassender medizinischer Aufklärung, den eigenen Willen hinsichtlich der gesundheitlichen Behandlung kundtun. Die Patientenverfügungen können auch in der Wohnsitzgemeinde abgegeben wer-

den. Zur Umsetzung der Bestimmungen hat Landesrätin Martha Stocker eine Arbeitsgruppe einberufen, in welcher neben den zuständigen Landesämtern und dem Ethikkomitee des Südtiroler Sanitätsbetriebes auch Vertreter des Gemeindeverbandes mitwirken konnten.

Für den Herbst 2018 wurde eine Informationsreihe für die Bevölkerung geplant. Der Gemeindenverband hat die Gemeinden ersucht, in den Gemeindeblättern und auf der Internetseite auf die Veranstaltungen hinzuweisen. Die zuständigen Bezirksvertreter im Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes nahmen an den Informationsveranstaltungen, die im ganzen Land abgehalten wurden, teil.



*Gemeindenverbandspräsident Andreas Schatzer, Landesrätin Martha Stocker, Ärztekammerpräsidentin Monica Oberrauch und Primar Herbert Heidegger (v.l.) stellten die Leitlinien des neuen Gesetzes zur Patientenverfügung vor. (Foto: LPA/F)*

Als Hilfestellung zur **Umsetzung der neuen Bestimmungen im Bereich Datenschutz** hat der Südtiroler Gemeindenverband neben den bereits im Jahr 2017 gestarteten Initiativen seinen Mitgliedern die erforderliche Modulistik, einen Vorschlag für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die Anleitungen für die Durchführung der Datenschutz-Folgeabschätzung sowie einen Business-Continuity-Plan für die Wiederaufnahme der eigenen Dienste bei Unterbrechungen geliefert. Es wurden Schulungen sowohl für das Verwaltungspersonal als auch für die Führungskräfte und Gemeindesekretäre angeboten. Schließlich wurde ein Vorschlag für die Richtlinien / Policy betreffend die Vorgangsweise bei einem „Data breach“ (Verletzung personenbezogener Daten) geliefert. Für den Fall von Sicherheitsunfällen, wenn es also zur möglichen Verletzung von personenbezogenen Daten kommen sollte, werden die einzelnen Verfahrensschritte, wie Erhebung und Berichterstattung, Analyse und Klassifizierung, Behandlung / Eingriff sowie Abschluss des Unfalls mit einem technischen Bericht und Reportierung beschrieben. Um den Fall muss sich das Privacy-Team in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten kümmern.

Auch das Jahr 2018 war im Bereich **Rechnungswesen** noch von Schwierigkeiten geprägt, sei es in rechtlicher Hinsicht, sei es aber auch in operativer Hinsicht.

In rechtlicher Hinsicht bestand einerseits das Problem der Verwendung des Verwaltungsüberschusses, da dieser mit dem Haushaltsausgleich nicht vereinbar ist. Als Ausweg wurden die Beantragung der finanziellen Freiräume des Staates oder von anderen Gemeinden oder die Einzahlung innerhalb des Vorjahres an den

Rotationsfonds mit anschließender Rückforderung aufgezeigt. Obwohl ein Landesgesetz die Möglichkeit der Verwendung des Verwaltungsüberschusses zuließ, wurde von Landesseite zunächst abgeraten, diese Bestimmung anzuwenden, da Anfechtungsgefahr drohen könnte. Der Landeshauptmann hat jedoch beim Gemeindentag dazu aufgerufen, die Bestimmung anzuwenden. Am Ende des Jahres 2018 ist auch auf Staatsebene den Gemeinden erlaubt worden, den Verwaltungsüberschuss zu verwenden.

Ein zweites Problem betraf den Zeitpunkt der Genehmigung der Erfolgs- und Vermögensrechnung. Für die Gemeinden über 5.000 Einwohner wurde im Sinne der Angleichung an die staatliche Regelung interpretiert, dass die Genehmigung auf den 31. Juli 2018 verschoben worden ist. Die Gemeinden unter 5.000 Einwohner hätten demnach die Erfolgs- und Vermögensrechnung erst im Jahr 2019 genehmigen müssen. Der Gemeindenverband hat jedoch empfohlen, die Genehmigung innerhalb des Jahres 2018 vorzunehmen.

Auch in operativer Hinsicht gab es 2018 noch Schwierigkeiten, die neuen Bestimmungen ordnungsgemäß anzuwenden. Der Gemeindenverband hat deshalb sei es im EDV-Bereich als auch bei der juristischen Beratung neue Mitarbeiter aufgenommen. Dadurch hat sich die Situation gebessert. Für das Jahr 2019 konnte die Unterstützung beim konsolidierten Haushalt und für die Kleingemeinden bei der Vorbereitung der Vermögens- und Erfolgsrechnung angekündigt werden.

### **Steuerstreitverfahren von Gemeinden gegen Alperia Greenpower AG**

Im Jahre 2016 haben 25 Gemeinden Feststellungsbescheide gegen die Alperia Greenpower AG ausgestellt, um die Gemeindeimmobiliensteuer auf die im Kataster nachträglich eingetragenen verankerten Anlagen (imbullonati) einzufordern. Gegen die Feststellungsbescheide wurde Rekurs bei der Steuerkommission eingereicht. Über den Gemeindenverband konnte als Rechtsbeistand der Gemeinden die Kanzlei Perathoner & Partner gewonnen werden. Aufgrund guter Argumente und über geschicktes Verhandeln konnten die Anwälte RA Christoph Perathoner, RA Lorenz Ebner und die Kollegen aus Padua RA Stefania Martin und RA Carlo Valli erreichen, dass im Laufe des Jahres 2018 im Einvernehmen aller Parteien die Verfahren eingestellt und ein Schlichtungsabkommen unterzeichnet wurde.



*Die Anwälte der Kanzlei Perathoner & Partner informierten die betroffenen Gemeinden ausführlich über den Verlauf der Verhandlungen und die anschließende Einstellung des Steuerstreitverfahrens.*

# 16. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

### **Arbeitsrecht und Kollektivverträge**

Zu den gesetzlichen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf die bereichsübergreifenden Kollektivverträge für die Führungskräfte, die personalrechtlichen Aspekte des staatlichen Haushaltsgesetzes, Neuerungen im Bereich Transparenzbestimmungen, Informationen zum Beitritt zum Landesgesundheitsfonds Sanipro bzw. zum diesbezüglichen Leistungsverzeichnis, die neuen Beträge des staatlichen Familiengeldes, die Neuerungen in Bezug auf die Parameter zur Festlegung der Stellenpläne der Gemeinden.

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet.

Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, Antikorruption und Transparenz) wurden angeboten.

Außerdem haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

### **Zentrale Lohnbuchhaltung**

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2018 für 130 Körperschaften bei einer Anzahl von knapp 75.000 Lohnstreifen und 680 Abfertigungen im Jahr durchgeführt.

### **Pensionsberechnungsdienst**

Im Jahr 2018 wurden 92 Pensionsanträge sowie 462 Passweb-Praktiken (für Zusammenlegungen und bei Arbeitgeberwechsel) erstellt.

### **Betreuung der Personalprogramme**

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne noch selbst mit dem ASCOT-Personalprogramm ausarbeiten, sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

### **Neue Software für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung**

Im Laufe des Jahres wurde die Ausschreibung des neuen Personalprogramms veröffentlicht und nach Abschluss des Auswahlverfahrens im Herbst 2018 der Zuschlag an die Firma ADS-Finmatica aus Bologna erteilt. Nach der Vertragsunterzeichnung wurde bereits im Dezember mit den Vorarbeiten zur Installation der Software und zur Datenkonvertierung begonnen. Bis zum 1.1.2021 sollen alle Gemeinden und alle Bezirksgemeinschaften auf die neue Software umsteigen.

## 17. REVISIONSDIENST

Der Revisionsdienst führt in den Gemeinden die laut den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Artikel 202 des RG Nr. 2 vom 3. Mai 2018) verpflichtend vorgesehenen sogenannten internen Kontrollen durch. Die Dienstleistung wird den Gemeinden dabei in zwei Formen angeboten: in Form der individuellen Revision und in Form der internen Kontrollen.

### Individuelle Revision

Im Rahmen der individuellen Revision wurden im Jahr 2018 mit weiteren zwei Gemeinden Vereinbarungen zur Durchführung der individuellen Revision für einen Dreijahreszeitraum abgeschlossen. Vier von den acht interessierten Gemeinden wurden kontrolliert, wobei insgesamt fünf Prüfbereiche einer Prüfung unterzogen worden sind.

Insgesamt 15 verrechenbare Revisionstage wurden in den vier Gemeinden durchgeführt, und zwar aufgeteilt auf folgende Bereiche:

- Fürsorge und Kultur – 5 Revisionstage in einer Gemeinde
- Generalsekretariat und zentrale Dienste – 7 Revisionstage in zwei Gemeinden
- Buchhaltung – 3 Revisionstage in einer Gemeinde.

### Interne Kontrollen

Laut Artikel 186 und folgende des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 müssen die Gemeinden folgende Kontrollen durchführen:

- nachträgliche Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit
- Kontrolle der Umsetzung der Pläne und Programme
- Gebarungskontrolle
- Kontrolle der Finanzgleichgewichte.

Für die **nachträglich administrativen bzw. buchhalterischen Kontrollen** können die Gemeinden gemäß Musterverordnung über die internen Kontrollen die technische Unterstützung des Revisionsdienstes des Gemeindenverbandes in Anspruch nehmen. 42 Gemeinden, davon 6 Gemeinden über 5.000 Einwohnern, haben im Finanzjahr 2017 die von der Gemeinde festgelegte Anzahl an Akten über den Revisionsdienst überprüfen und einen entsprechenden Prüfbericht verfassen lassen.

Dafür hat der Revisionsdienst im Jahr 2018 insgesamt **819** Akte überprüft und zwar

Beschlüsse über Ausgabenverpflichtungen	129
Entscheide über Ausgabenverpflichtungen	103
Beschlüsse über Ausgabenliquidierungen	98
Ausgabenliquidierungen mit Liquidierungsstempel	198
Beauftragungen	197
Verträge (Privaturkunden, Öffentliche Verträge, Konzessionen, einseitige Verpflichtungserklärungen)	94

# 18. VERWALTUNGSSCHULE

Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2018 zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. 7.521 TeilnehmerInnen haben an insgesamt 272 Veranstaltungen teilgenommen, die 1.483 Unterrichtsstunden umfassten.

## Ausbildung (5 Veranstaltungen)

### **Ausbildung für neu aufgenommene Beamte im Bauamt**

Im März 2018 hat eine Ausgabe der Grundausbildung für neu aufgenommene Beamte im Bauamt stattgefunden. In 73 Stunden wurde den TeilnehmerInnen spezifisches Fachwissen vermittelt. Verschiedene Referenten behandelten folgende Themen: Bauleitplan, Landschaftsplan und Durchführungspläne, Gemeindeordnung und Gemeindehygieneverordnung, vom Baugesuch bis zur Baukonzession, vom Baubeginn bis zur Benützungsgenehmigung, Gesamtenergieeffizienz, Heizung, Brandschutz und Elektroanlagen, Konzessionsgebühren, Geldbußen und urbanistische Zweckbestimmung, Pflichten der Konventionierung, widerrechtliche Bautätigkeit, Bauen im Landwirtschaftsgebiet, Rechtsgutachten, Energiebonus, barrierefreies Bauen, geförderter Wohnbau, Mehrwertsteuer im Bauwesen, Datenschutz, Verhaltenskodex, Antikorruption, Politik und Verwaltung, GIS-Browser, Openkat sowie Umgang mit schwierigen und aggressiven Bürgern. Am Ende der Ausbildung fand eine Abschlussprüfung statt. Insgesamt haben 19 TeilnehmerInnen die Grundausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.

### **Ausbildung für Beamte in der Buchhaltung**

Im Herbst 2018 haben aufgrund großer Nachfrage zwei Ausgaben für Beamte in der Buchhaltung über die Einführung in die doppelte Buchhaltung stattgefunden. In 26 Stunden wurde den TeilnehmerInnen spezifisches Fachwissen vermittelt, um die Grundkenntnisse der modernen doppelten Buchführung zu wiederholen und um anschließend Abschlussbuchungen aus der Praxis zu üben. Die Themen reichten von Grundlagen einer Erfolgsrechnung, Zusammenhang Bilanz und Erfolgsrechnung, Beispiele zu laufenden Buchungssätzen der Gemeinde und Abschlussbuchungen.

Am Ende der Ausbildung fand eine Abschlussprüfung statt. Insgesamt haben 51 TeilnehmerInnen die Grundausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.



*Die Teilnehmer an der Ausbildung zum Recyclinghofleiter bei der Besichtigung der Vergärungsanlage in Lana*

### **Ausbildung zum Recyclinghofleiter**

In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Abfallbewirtschaftung fand im Oktober die Ausbildung statt. In insgesamt 17,5 Stunden wurde den TeilnehmerInnen spezifisches Fachwissen zu folgenden Themen vermittelt: Strategien der Abfallwirtschaft und Inhalte des Landesabfallplanes „Abfallwirtschaftskonzept 2000“, Abfallrecht, Recyclinghofbetriebsordnung, Annahme von Abfällen, Hausabfälle, dem Müll gleichgestellte Sonderabfälle, Sammlung, Trennung und Lagerung der Abfälle, Arbeitssicherheit sowie kundenorientierter Recyclinghof. Durch die Besichtigung der Vergärungsanlage in Lana wurden den Teilnehmern praxisnahe Beispiele aufgezeigt. Am Ende der Ausbildung fand eine Abschlussprüfung statt.

Insgesamt haben 79 TeilnehmerInnen die Ausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.

### **Ausbildung für Zustellboten**

Im November fand eine Ausbildung für Zustellboten statt. 44 TeilnehmerInnen haben die Ausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.

## Gemeindeinterne Schulungen (49 Veranstaltungen)

Besonderen Zulauf erhielten die gemeindeinternen Schulungen. Inhalte und Ablauf der Seminare, Workshops oder Trainings wurden den speziellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen angepasst. Die Themenpalette reichte von HACCP und Hygiene, Amtshandlungen bei Wahlen, Umstieg auf Microsoft Office365, Aufgabenverteilung im Büro, Grund- und Auffrischkursen für d.3-Anwender bis hin zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer sowie Erste-Hilfe-Auffrischkurse.

Insgesamt haben 906 Bedienstete an den Schulungen teilgenommen.

## Fachspezifische Weiterbildung (117 Veranstaltungen)

Für die **Gemeindevorwarter** hat die Verwaltungsschule Informationstreffen über das öffentliche Auftragswesen und „Sport, Bewegungs- und Begegnungsräume im öffentlichen Raum“ angeboten.

An den Veranstaltungen haben insgesamt 72 Gemeindevorwarter teilgenommen.

**Im Rahmen der ständigen Aus- und Weiterbildung der Gemeindevorwarter** wurden Seminare über die Einführung der Pläne zur Korruptionsbekämpfung und der Transparenzprogramme, die neuen EU-Datenschutzbestimmungen, das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen, Transparenzgesetz: „Welche Pflichten für Verwaltungen nach der FOIA?“ und Verwaltung des ausgeglichenen Haushalts angeboten.

Auch im Jahr 2018 wurde auf das umfangreiche Angebot von anderen öffentlichen und privaten Körperschaften zurückgegriffen. Es wurden Kurse über Themen angeboten wie „Führung muss führen“, „Als Führungskraft mehr Zeit für das Wesentliche“, „Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?“, Körpersprache im Beruf, „Mit Ihrer Stimme zum Erfolg“, Frauen & Führung, „Grenzen setzen ohne zu verletzen“, Erfolgreich als Führungskraft, Coaching-Prinzipien in der Führung, Proaktives Stressmanagement, „Nie wieder sprachlos“, „Mit echter Wertschätzung Mitarbeiter fördern und stärken“, „Führen Sie oder managen Sie nur?“, Psychologie der Führung, Einführung in das Thema Mediation, Führen ohne Vorgesetztenfunktion und „Kommunikation – verschiedene Tools“.

Insgesamt haben 552 Gemeindevorwarter die Fortbildungen besucht.

Im Bereich **Bauwesen** wurden die Beamten über die Abänderung des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 54/2009 im Bereich Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen, die Problematik der Gebäudeabstände, das digitale Verfahren im Bauamt und über den kompetenten Umgang mit schwierigen Bürgern im Bauamt informiert.

Im Bereich **Buchhaltung** fand die jährliche Fortbildung zur Bescheinigung CU und Abfassung des Modells 770 statt. Außerdem wurden Schulungen über die richtige Planung der Investitionen, Neuklassifizierung des Inventars, Vorgehensweise des konsolidierten Haushalts, Erhebung der Mehrwertsteuer-Guthaben/Schuld 2017 und Neuigkeiten zur Mehrwertsteuer-Erklärung 2018, Anmerkungen des Rechnungshofes zur Rechnungslegung, elektronische Rechnungsstellung sowie Digitalisierung angeboten. Für neue Mitarbeiter in der Buchhaltung wurde ein Einführungskurs über die Grundzüge des öffentlichen Rechnungswesens organisiert. Außerdem fanden vier Treffen statt, bei denen sich die TeilnehmerInnen über Themen wie Erfolgs- und Vermögensrechnung, Inventar oder den Haushaltsvoranschlag informieren und ihre Erfahrungen austauschen konnten.

Für die **Beamten der Demografischen Ämter** fanden folgende Schulungen statt: Immobilienverknüpfung und nachhaltiges Verwalten der Adressen, papierloses Arbeiten mit d.3, Bestimmungen über die Wahl des Landtages sowie ein Aufbaukurs für Beamte im Wahlamt und ein Grundkurs für Beamte im Meldeamt.

Für die **Beamten im Lizenzamt** fanden Informationstreffen über die neuen Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich Verwaltungspolizei, „Gastgewerbe und Verzehr vor Ort“, fester Handel sowie „Urlaub auf dem Bauernhof und Zimmervermietung“ statt.

Für die **Beamten im Steueramt** wurden Kurse über die Gestaltung des Trinkwassertarifs 2019 gemäß D.LH Nr.29/2017 und „Digitale Verwaltung und Datenschutz“ angeboten.

Für die Mitarbeiter der **Ortspolizei** wurden folgende Veranstaltungen angeboten: Aktenzugang und Anti-Korruption, Unfalldienst, Abfallwirtschaft, Geschwindigkeitskontrollen und Verkehrsteilnahme und Fahren mit Landmaschinen, Neuerungen im Bereich der öffentlichen Veranstaltungen, Datenschutz laut EU-Datenschutzverordnung 2016/679, Verkehrsteilnahme ausländischer Fahrzeuge, Sondertransporte, Besetzung öffentlichen Grundes und Verabreichung von Speisen und Getränken im Freien, integrierte städtische Sicherheit, meldeamtliche Verfahren und Überprüfungen. Zudem wurde die Software Verbatel zur technischen Überwachung von Verkehrsunfällen vorgestellt.

Für die **Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung** fanden Schulungen über die Lebensmittelhygiene in den Gemeinschaftsküchen statt.

Für **mittlere Führungskräfte** wurden Kurse über das „Führen im Alltag“, „Den Wandel gestalten“, „Emotionale Intelligenz“ und „Besprechungen führen und moderieren“ sowie über den Anti-Korruptions- und Transparenzplan organisiert.

### Bereich Persönlichkeitsbildung und Arbeitsorganisation

Für das Verwaltungspersonal wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten: die neuen EU-Datenschutzbestimmungen, „Anti-Korruption: Ethische Ansätze und Verhaltenskodex“, Elektronische Rechnungsstellung und Digitalisierung, die externen Beauftragungen nach dem Dekret Madia und das Register der Verträge und Beauftragungen 2018, sowie Kurse über erfolgreiche Teamarbeit, Umgang mit schwierigen und aggressiven Bürgern und Arbeitsplatzorganisation.

An den verschiedenen Kursen der fachspezifischen Weiterbildung haben insgesamt 4.107 Bedienstete teilgenommen.

### EDV-Bereich (67 Veranstaltungen)

Für EDV-Verantwortliche und die verschiedenen Anwenderprogramme wurden Einführungs- bzw. Aufbaukurse durchgeführt. Die Themenpalette reichte von Abschluss doppelte Buchhaltung, technische Einführung über das Buchhaltungsprogramm J-Serfin, Erstellung des Haushaltsvoranschlags, Verwalten des Inventars, Abschlussrechnung und Neuanlastung, Erfolgs- und Vermögensrechnung, Vorstellung der neuen GIS-Plattform, Einführung zur Verwendung des neuen GIS-Programms „Maps“, RIS Kommunal, elektronische Fakturierung bis hin zu Grund- und Auffrischkursen für d.3-Anwender.

An den Kursen haben insgesamt 1.649 Bedienstete teilgenommen.

### Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (34 Veranstaltungen)

Im Rahmen der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des GvD Nr. 81/2008 bot die Verwaltungsschule auch im Jahr 2018 gezielte Aus- und Weiterbildungskurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Gut besucht waren die Pflichtschulungen für die verschiedenen Berufsgruppen wie Büromitarbeiter, Gemeindearbeiter, Reinigungs- und Küchenpersonal, Ortspolizei, Schülerlotsen, Führungskräfte und Vorgesetzte. Auch für MitarbeiterInnen, die über ein Anvertrauensabkommen bei Gemeinden beschäftigt sind, sowie Sommerpraktikanten wurden die Pflichtschulungen organisiert. Zusätzlich wurden spezifische Kurse über die Baustellenbeschilderung, sicheres Einsteigen in Schächte und Kanäle, Einweisung in die persönliche Schutzausrüstung und Umgang mit Fadenmähern angeboten.

Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auffrischkurse für Sicherheitssprecher waren gut besucht. Für die Erste-Hilfe-Beauftragten wurden die Pflichtschulungen angeboten.

2018 bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen allen Gemeinden die Möglichkeit an, die 4-stündige Grundausbildung im Bereich Arbeitssicherheit in deutscher oder italienischer Sprache über die E-Learning-Plattform „Copernicus online“ zu absolvieren. Zudem bietet die Verwaltungsschule seit Dezember 2018 in Zusammenarbeit mit der IT-Firma Endo7 die Möglichkeit auch den 4-stündigen spezifischen Kurs (niedere Risikoklasse) und den Auffrischkurs für Arbeitnehmer in deutscher und italienischer Sprache in Form eines E-Learning-Kurses zu absolvieren, immer unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt 134 Personen haben diese Möglichkeit genutzt und die Online-Kurse erfolgreich absolviert.

Insgesamt wurden 666 Bedienstete geschult.

# 19. DATENVERARBEITUNG

## 19.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat im Jahr 2018 wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten der Abteilung, welche in vier Bereiche aufgliedert ist, aufgelistet.

### Softwareassistentz

#### **Buchhaltung**

Die doppelte Buchhaltung wurde in allen Gemeinden eingeführt, ebenso das System SIOPE+. Die Gemeinden wurden weiters bei der Neuordnung des Inventars betreut. Besondere Unterstützung erhielten viele Gemeinden bei der Einführung der Vermögens- und Erfolgsrechnung.

#### **Wahlamt**

Die Vorlagen für die Parlamentswahlen am 4. März und für die Landtagswahlen am 21. Oktober wurden vorbereitet.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungslinien oder vor Ort Assistenz geleistet. Außerdem wurden von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten.

### Entwicklung

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

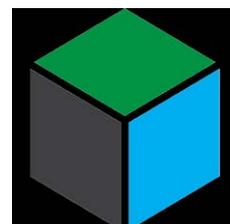
Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2018 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- Gebührenprogramm: die Berechnung des Trinkwassertarifs entsprechend der neuen Landesregelung wurde vorbereitet;
- d.3: der Unterschriftenworkflow wurde erstellt;
- Digitalisierung: am GOffice-Beschlussprogramm und an der digitalen Amtstafel wurden weitere Anpassungen vorgenommen; die Übermittlung der elektronischen Ausgangsrechnungen über PEC wurde eingerichtet.
- Buchhaltung: der Bericht für den Haushaltsvoranschlag und für die Abschlussrechnung wurden eingearbeitet; im GOffice-Rechnungsmodul wurde das Modell 3 von PagoPA integriert;
- Impfprogramm: das Impfprogramm wurde an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

### GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- Neue GIS-Plattform: Einführung des neuen Systems und Schulungen; in Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG Erweiterung der Funktionstätigkeiten z. B. Laden von externen Themen, Geoprocessing, Erweiterung der Exportfunktionen, Integration von Google Street-View; Verknüpfung von Maps mit den Einwohnern und Adressen; Erstellung einer Druckvorlage bis Format A0;
- Opendata – Portal: Veröffentlichung der GIS-Datensätze der Trinkwasser-,



Schmutzwasser-, Regenwasser- und Beregnungsleitungen, der öffentlichen Beleuchtung, der Strom-, Fernwärme- und Glasfaserleitungen.

### System- und Hardwarewartung

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Folgende weitere Tätigkeiten wurden ausgeübt:

- Einsetzung der Software i-Vertex zur Überwachung der Netzwerkkomponenten;
- bei 390 PCs wurde die Activdirectory installiert;
- 19 Körperschaften sind beim Umstieg auf Breitband betreut worden;
- der Umstieg auf die Version 8 von d.3 wurde abgeschlossen;
- 23 Körperschaften wurden bei der Umstellung ihrer Webseite auf Responsive Design betreut;
- Mitarbeit bei der Datenschutzregelung: Einführung einer Sicherheitssoftware (SIEM)
- Zentralisierung der Gemeinden Brixen und Leifers sowie der Bezirksgemeinschaft Wipptal.

### 19.2 Weitere Initiativen

Die EDV-Abteilung hat entschieden, die Bintec-Router in den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften nach und nach mit **Ubiquiti-Geräten** zu ersetzen. Neben den Routern sollen auch die WLAN-Geräte und die Switches bei den Mitgliedern ersetzt werden. Auch für das Zubehör und die optischen Kabel ist man auf Ubiquiti-Material umgestiegen.

Aufgrund der Personalengpässe im Südtiroler Gemeindenverband wurde für die **Abwicklung von Assistenzleistungen im Bereich Buchhaltung** um eine externe Unterstützung von Seiten der Firma Maggioli angefragt. Insgesamt wurden 9 Beratertage angekauft, welche in den Monaten Mai und Juni 2018 beansprucht wurden.

Die Zahlungen der öffentlichen Verwaltungen sollten ab 1. Januar 2019 ausschließlich über die Zahlungsplattform PagoPA abgewickelt werden. Dafür musste bei der Lieferfirma des Buchhaltungsprogrammes J-Serfin, Maggioli SpA, das **Verbindungsmodul JPPA** angekauft werden. Die EDV-Abteilung hat alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen, die Zahlungsplattform PagoPA zu nutzen, doch am Ende wurde die Verpflichtung um ein Jahr verschoben.

Auf Empfehlung von Seiten des EDV-Kontaktkomitees hat der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes entschieden, die **Lizenzen für die Software d.3one** anzukaufen. Die Vorteile des neuen Produktes sind mehrere. Mit d.3one können die Dokumente in d.3 von überall eingesehen und verwaltet werden. d.3one integriert sich in Drittanwendungen, z.B. GOffice-Anwendungen, J-Serfin oder Ascot-GIS. In d.3one wird es auch möglich sein, digital zu unterschreiben. Die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften werden im Laufe des Jahres 2019 auf d.3one umsteigen.

Das Layout der Webseiten der Gemeinden musste auf den **nationalen Standard laut Richtlinien des AGID** umgestellt werden. Aus technischen Gründen konnte damit nur die Lieferfirma Kufgem beauftragt werden. Der Südtiroler Gemeindenverband hat der Firma den Auftrag erteilt und wird den einzelnen Körperschaften die anfallenden Kosten von jeweils ca. 370 Euro verrechnen.



### **Ankauf von Lizenzen Office 365:**

Nach der Installation eines ersten Lizenzpaketes in verschiedenen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften hat der Südtiroler Gemeindenverband seine Mitglieder befragt, ob sie zusätzliche Office 365-Lizenzen benötigen. Die Umfrage hat einen Bedarf von 289 Lizenzen des Typs E1 (nur Groupware: Kalender und E-Mail), von 237 Lizenzen des Typs E3 (Groupware und alle anderen Office-Programme) und von 50 Lizenzen des Typs F1 (schlankere Groupware für Außenstellen) ergeben. Der Südtiroler Gemeindenverband hat die Lizenzen über die CONSIP-Konvention bei der Firma Fujitsu Technology Solutions angekauft und wird die Kosten den Mitgliedern weiterverrechnen. Über die Verwaltungsschule wurden mehrere Fortbildungsveranstaltungen zur richtigen Nutzung der Groupware organisiert.

Die Dienstleistung betreffend die **zentrale Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum des Gemeindenverbandes** haben im Jahr 2018 180 Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime genutzt. Für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen haben 153 Körperschaften 24.420 Gigabyte beansprucht. 13 Körperschaften nutzten die zentrale Datenrettung und belegten dafür 3.180 Gigabyte. 14 Körperschaften haben das **personalisierte EDV-Dienstangebot des Gemeindenverbandes** in Anspruch genommen und dabei 21.977 Gigabyte belegt.

Durch die fortschreitende Digitalisierung vor allem in den Bereichen Dokumentenverwaltung (d.3) und Buchhaltung (J-Serfin) wurde es notwendig, für den zentralen Datenhaltungsdienst weitere Hardware einzusetzen. Deshalb sind die Kosten für die Mitglieder und Nutzer etwas angestiegen, bleiben aber noch weit unter dem Preisniveau der privaten Anbieter.

**Datenzugang und Datenlieferung:** Über eine Konvention mit dem Südtiroler Gemeindenverband erhielten die Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Bozen und das Regierungskommissariat einen Zugang zu den meldeamtlichen Daten der Gemeinden. Weiters hat Landeshauptmann Arno Kompatscher um die Lieferung der Adressen aller Haushalte angefragt, damit er ein Schreiben zur Unterstützung der Minority-Safe-Pack-Initiative verschicken konnte. Nach kurzfristiger Einholung der Einverständniserklärung bei den Gemeinden hat der Südtiroler Gemeindenverband die Adressdaten geliefert.

Neben der üblichen Lieferung der meldeamtlichen Daten an das ASTAT war es notwendig, für die Dauerzählung der Bevölkerung und der Wohnungen die meldeamtlichen Listen zum 07. Oktober 2018 der von der Dauerzählung betroffenen Gemeinden zwecks Weiterleitung an das ISTAT vorzubereiten und zu verschicken.

Ein weiterer Dienst besteht in der **Beratung** der Mitglieder beim **Ankauf von Hard- und Softwareprodukten**. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

### 19.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee trat im Jahr 2018 vier Mal in der folgenden Zusammensetzung zusammen:

- Koordinator: Benedikt Galler
- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Erich Ratschiller
- Vertreter der Gemeindesekretäre und Bezirkssekretäre: Gabriela Kerschbaumer, Alexander Braun, Martin Federspieler
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: René Schmid
- Vertreter der Gemeinde Bozen: Danila Sartori
- Vertreter der Gemeinde Meran: Karoline Riffeser
- Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Ernst Ennemoser, Sara Tumiatì, Markus Mittelberger, Tarcisio Coianiz, Alfred Profanter, Gerold Kieser, Verena Messner.

Für die Gemeinde Bozen wurde zusätzlich der Leiter der EDV-Abteilung Massimo Toressani und für die Gemeinde Meran die Leiterin der EDV-Abteilung Claudia Ruffino als Mitglied des EDV-Kontaktkomitees ernannt.

Das EDV-Kontaktkomitee hat den Arbeitsplan für das Jahr 2018 erstellt und die Umsetzung desselben überprüft. Die Arbeitspläne wurden zum Teil über die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes und zum anderen Teil über Beauftragungen der Südtiroler Informatik abgewickelt.

Weitere Schwerpunkte der Beratungen im EDV-Kontaktkomitee waren: das neue Projekt GIP (Graphenintegrationsplattform), welches das Projekt WEGE ersetzen soll, das Zusatzmodul der Firma Maggioli JPPA als Bindeglied zwischen dem Buchhaltungsprogramm und der Zahlungsplattform PagoPA, das Projekt SIOPE+, die Vorbereitung der d.3-Workflows, die Schwierigkeiten bei der Einführung von Office 365, die Zusammenarbeit mit der Firma Maggioli für die Buchhaltungsassistenz, die Umsetzung der neuen Datenschutzregelung, die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG im Bereich Sicherheit (Projekt SIEM), die Ausschreibung des neuen Personalprogramms, die Einführung von d.3one, der digitale Bauamtsschalter SUE und die Umstellung der Helpdesk-Software Key2help auf die Version 4.

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2018 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind. Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminfo veröffentlicht, sodass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.

## II. DIENSTE

Im Folgenden wird auf einige weitere wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2018	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
Meldeamt	01	Überarbeitung der Vorlagen, welche auf Geminfo veröffentlicht sind Informationsaustausch zwischen den Melde- und Steuerämtern in Bezug auf Mietverträge
Standesamt	02	Abklärungen in Bezug auf die Patientenverfügungen Informationsfluss zwischen den Gemeinden bei Scheidungen vor dem Standesbeamten Erstellung und Überschreibung von Geburtsakten von Kindern zweier Mütter/Väter
Wahlamt	03	Pilotprojekt für die Digitalisierung der Haupt- und Sektionslisten Nachbesprechung der Parlaments- und der Landtagswahlen Vorschläge für einen staatlichen Gesetzesentwurf betreffend die Parlamentswahlen Empfehlung für die Kontrolle der vierjährigen Ansässigkeit
Personal	03	Lösung von Anwendungsfragen
Bauamt	01	Aufgaben der Gemeinden im Bereich Aufzüge Schulungsinitiativen
Öffentliche Arbeiten	01	Programmierung der Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen Vereinfachung in Bezug auf die Regelung der ungewöhnlich niedrigen Angebote

### 19.4 Südtiroler Informatik AG

Einigen geringfügigen Änderungsvorschlägen zur Satzung und zur gesellschaftlichen Nebenvereinbarung der Südtiroler Informatik AG hat der Südtiroler Gemeindenverband zugestimmt. Er hat jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die bei der Satzungsänderung im Jahr 2017 offen gebliebenen Änderungen in Bezug auf die ähnliche Kontrolle der Inhouse-Gesellschaft und auf die Gesellschaftsorgane dringend nachzuholen wären.

Im Jahr 2018 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.

Zur Verbesserung des GIS-Maps-Systems, welches von der Südtiroler Informatik AG für das Land und die Gemeinden entwickelt wurde, schlugen sowohl die GIS-Mitarbeiter des Gemeindenverbandes als auch jene des Landes eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen vor. Nachdem die Informatikabteilung des Landes die Bereitschaft bekundet hatte, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, hat der Gemeindenverband der Südtiroler Informatik AG den Auftrag zur Erweiterung der Maps-Systems und der Maps Console erteilt.

Gemeinsam mit der Landesverwaltung und dem Sanitätsbetrieb hat auch der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein System für die Überwachung der EDV-Zentren der öffentlichen Verwaltungen, das sich Incident Handling (SIEM) nennt, einzurichten. Das System überwacht die Log-Dateien und kann Auffälligkeiten und Anzeichen eines Angriffs identifizieren. Es besteht aus einer Kombination aus Hardware und Software und Personaleinheiten, welche die Vorfälle auswerten und einordnen. Im Jahr 2018 sind die genannten Körperschaften mit dem Projekt gestartet.

Fortgesetzt wurde die Glasfaser-Anbindung der Rathäuser durch die Südtiroler Informatik AG. Diese Dienstleistung beinhaltet die Lieferung der Endgeräte für die Rathäuser, die Einrichtung der Glasfaser-Anbindung und die Wartung derselben. Die Gemeinden zahlen der Südtiroler Informatik AG eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, welche von der garantierten Bandbreite abhängt.

Fortgesetzt wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG in den Bereichen Sozinfo, Internet-Verbindung und E-Mail-Dienste. Aufgrund der im Jahr 2007 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Gemeindenverband und der Südtiroler Informatik AG wurden im Jahr 2018 eine Reihe von Aufträgen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an die Südtiroler Informatik AG weitergeleitet.



### III. VERBANDSNOTIZEN

#### a) Bauarbeiten

In der ersten Hälfte des Jahres 2018 wurden am Verbandssitz noch verschiedene Arbeiten durchgeführt. Die Büroräume im 4. Stock konnten im Februar 2018 von der Abteilung zentrale Lohnverrechnung bezogen werden.

Für die Gestaltung des zentralen Eingangsbereiches im 3. Stock wurde bei Architekt Andreas Valazza aus Vahrn ein Projekt in Auftrag gegeben. Das Projekt sah die Errichtung einer Holztreppe vom 2. in den 3. Stock sowie die Gestaltung des Eingangsbereiches mit Verglasung, Deckenlamellen sowie des Pausenbereiches mit Wand- und Deckenverkleidung, Sitzmöglichkeiten, Hocker und Tische und Vorhänge für beide Stockwerke vor. Die Arbeiten wurden von der Tischlerei Resch aus Steinegg ausgeführt.

Zusätzlich war im Hinblick auf die Ausstellung der Benutzungsgenehmigung eine Bestandsaufnahme und Erstellung eines Projektes für die bestehende Elektroanlage sowie eines Brandschutzprojektes zur Eingliederung der Garage und des Notstromaggregates erforderlich.

Im September hat der Gemeindenverband von der Firma Leasing Bozen GmbH das Eigentum der Büroräume im 4. Stock erworben.

Im Zuge der Umbauarbeiten wurde die Firma Fuchs Technik aus Innichen beauftragt, eine neue Zugangskontrolle zu installieren. Auch ein neues Zeiterfassungssystem wurde eingeführt. Dazu wurde der Raiffeisenverband beauftragt, welcher sich der Firma Onlinezeit bedient.



*Der neu gestaltete Empfangsbereich im 3. Stock des Sitzes des Südtiroler Gemeindenverbandes*

*Aufenthaltsbereich und Verbindungsstiege vom 2. Stock in den 3. Stock*



#### b) Änderung der Satzung des Gemeindenverbandes

Der Sozialbetrieb Bozen hat den Antrag gestellt, Mitglied des Südtiroler Gemeindenverbandes werden zu können. Der Verwaltungsrat hatte sich damit einverstanden erklärt. Deshalb war es notwendig, die Satzung des Gemeindenverbandes zu ändern. Bei der Vollversammlung des Gemeindenverbandes vom 13. Dezember 2018 wurde die Satzungsänderung vorgenommen. In der Vollversammlung wird der Sozialbetrieb Bozen durch den Direktor/die Direktorin vertreten. Im Verwaltungsrat steht dem Sozialbetrieb kein Sitz zu.

#### c) Neuwahl der Gremien

##### **Ersatzwahlen des Rates der Gemeinden**

Der Landtagspräsident Thomas Widmann hatte für den 13. Dezember 2018 die Ersatzwahlen für den Rat der Gemeinden ausgerufen. Nach dem Ausscheiden von Franz Locher, welcher in den Landtag gewählt worden war, mussten die Bürgermeister der Gemeinden der Bezirksgemeinschaft Salten Schlern ein neues Mitglied für den Rat der Gemeinden wählen. Der Bürgermeister von Jenesien, Paul Romen, wurde zum Mitglied des Rates der Gemeinden gewählt.

Auch der Vertreter der Gemeinde Bozen, Sandro Repetto hat aufgrund seiner Wahl in den Südtiroler Landtag seinen Rücktritt aus dem Rat der Gemeinden erklärt. Die Gemeinde Bozen hat daraufhin das neue Stadtratsmitglied Juri Andriollo zum Mitglied des Rates der Gemeinden ernannt.

##### **Südtiroler Gemeindenverband**

Im Anschluss an die Ersatzwahlen des Rates der Gemeinden fand am 13. Dezember 2018 auch die Wahl des Präsidenten und der 16 Mitglieder des Verwaltungsrates statt. Die dreijährige Amtszeit war abgelaufen, somit mussten Neuwahlen abgehalten werden. Dem ungeschriebenen Gesetz folgend, wonach bei den Wahlen der letzten 15 Jahre jeweils die Deckungsgleichheit bei der Zusammensetzung des Rates der Gemeinden und des Verwaltungsrates erzielt wurde, wählte die Vollversammlung Andreas Schatzer zum Präsidenten des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes sowie die anderen 16 Mitglieder des Rates der Gemeinden zur Verwaltungsratsmitgliedern des Gemeindenverbandes.

Am 14. Dezember 2018 wählte der Verwaltungsrat die drei Vizepräsidenten und zwar Joachim Reinalter für die deutsche Sprachgruppe, Renzo Caramaschi für die italienische Sprachgruppe und Roland Demetz für die ladinische Sprachgruppe. Die drei weiteren Mitglieder des Arbeitsschusses, nämlich Gustav Erich Tappeiner, Erich Ratschiller und Fritz Karl Messner wurden bestätigt.

d) Organe des Gemeindenverbandes

**Verwaltungsrat** (gewählt am 13. Dezember 2018)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Andriollo Juri	Stadtrat Bozen	
Baur Christoph	Vizebürgermeister Bozen	
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers	
Bocher Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Messner Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Peer Andreas	Bürgermeister Hafling	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Rösch Paul	Bürgermeister Meran	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

### III. VERBANDSNOTIZEN

#### Aufsichtsrat (gewählt am 22. April 2016)

##### Effektive Mitglieder

Mayr Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Francesca	Bozen	
Scheidle Arthur	Klausen	

##### Ersatzmitglieder

Messner Robert	Villnöss	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	

#### Arbeitsausschuss (gewählt am 14. Dezember 2018)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Messner Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

#### e) Rat der Gemeinden (gewählt am 17. September 2015)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo*	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Andriollo Juri	Stadtrat Bozen (ernannt am 17. Dezember 2018)	
Baur Christoph*	Vizebürgermeister Bozen	
Bianchi Christian**	Bürgermeister Leifers	
Bocher Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Messner Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Peer Andreas**	Bürgermeister Hafling	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien (gewählt am 13. Dezember 2018)	
Rösch Paul	Bürgermeister Meran	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

\* seit 2016

\*\* seit 2017

f) Südtiroler Altbürgermeisterclub

**Vorstand**

Scheidle Arthur	Eisacktal	Präsident
Altstätter Erwin	Vinschgau	
Battisti Matscher Wilfried	Überetsch-Unterland	
Januth Günther	Burggrafenamt	
Messner Robert	Eisacktal	
Psenner Paul	Salten-Schlern	
Rainer Ferdinand	Wipptal	
Schmid Manfred	Pustertal	
Spagnolli Luigi	Bozen	
Dejaco Francesco		Rechnungsprüfer
Kerschbaumer Kurt		Rechnungsprüfer



Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren des Südtiroler Altbürgermeisterclubs fanden anlässlich der Vollversammlung am 9. Oktober 2018 auf Kloster Marienberg statt.

#### g) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

##### KONSORTIALRAT

###### Zone Pustertal

Frenademetz Giacomo	Bürgermeister Abtei
Niederbrunner Paul	Bürgermeister Mühlwald
Schwingshackl Albin	Bürgermeister Welsberg-Taisten

###### Ersatz:

Falkensteiner Andreas	Bürgermeister Kiens
-----------------------	---------------------

###### Zone Eisacktal

Leiter Stefan	Bürgermeister Lajen
Gufler Stefan	Bürgermeister Pfitsch
Locher Franz Thomas	Bürgermeister Sarntal

###### Ersatz:

Insam Markus	Gemeindereferent St. Christina
--------------	--------------------------------

###### Zone Bozen

Caramaschi Renzo	Gemeinde Bozen
------------------	----------------

###### Ersatz:

Walcher Luis	Gemeindereferent Bozen
--------------	------------------------

###### Zone Vinschgau

Frank Alois	Bürgermeister Glurns
Noggler Heinrich	Bürgermeister Graun
Rainer Karl Josef	Bürgermeister Schnals

###### Ersatz:

Klotz Jürgen	Bürgermeister Plaus
--------------	---------------------

###### Zone Burggrafenamt

Klotz Wilhelm Mathias	Gemeinde Moos in Passeier
Mairhofer Beatrix	Bürgermeisterin Ulten
Egger Thomas	Bürgermeister Vöran

###### Ersatz:

Pernthaler Roland	Bürgermeister Tschermes
-------------------	-------------------------

#### Zone Überetsch-Unterland

Mattivi Gustav	Bürgermeister Altrei
Pichler Horst	Bürgermeister Neumarkt

#### Ersatz:

Trettl Wilfried	Bürgermeister Eppan
-----------------	---------------------

#### AUSSCHUSS

Klotz Wilhelm Mathias	Zone Burggrafenamt	Präsident
Leiter Stefan	Zone Eisacktal	Vizepräsident
Niederbrunner Paul	Zone Pustertal	
Rainer Karl Josef	Zone Vinschgau	
Mattivi Gustav	Zone Überetsch-Unterland	

#### h) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

##### Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden

Ausserer Johann	Kastelbell-Tschars	
Durnwalder Luis	Alt-Landeshauptmann	
Plangger Albrecht	Graun	
Schuler Arnold	Plaus	
Willeit Ferdinand	Bozen (+)	
Zelger Hans	Deutschnofen	

##### Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden

Alber Franz	Meran	
Battisti Matscher Wilfried	Kaltern	
Innerhofer Toni	Sand in Taufers	
Walcher Erwin	Eppan	

#### Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden

Bertoldi Rudolf	Gargazon
Complojer Franz	Wengen
Daum Bernhard	Deutschnofen
Fantini Renzo	Branzoll
Flora Albert	Mals
Gasser Heinrich	Klausen
Giacomuzzi Zeno	Brixen
Gögele Karl	Marling
Krapf Josef	Villanders
Niederwolfsgruber Gottfried	Percha
Pichler Rolle Elmar	Bozen
Pitschl Josef	Aldein
Pupp Johann	Pfitsch
Raffl Matthias	St. Leonhard in Passeier
Rainer Ferdinand	Freienfeld
Rainer Wilhelm	Sexten
Riedl Alois	Glurns
Salghetti-Drioli Avv. Giovanni	Bozen
Spagnolli Luigi	Bozen

#### Im Jahr 2018 verstorben:



**Ferdinand Willeit** war von 1972 bis 1993 Geschäftsführer des Südtiroler Gemeindenverbandes und im Zeitraum 1971 bis 1993 18 Jahre lang Sekretär des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch. Ferdinand Willeit war Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden. Zu seinen größten Verdiensten zählen die Verabschiedung des Landesgesetzes Nr. 15/1972, mit welchem in allen Gemeinden die Wohnbauerweiterungszonen eingeführt wurden, die Festlegung der eigenständigen Finanzregelung mit Landesgesetz und der Aufbau der Informatisierung der Gemeinden in den 1980er-Jahren.

Er verstarb im Alter von 79 Jahren.









Südtiroler  
Gemeindenverband  
Genossenschaft